

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde 1. der wahlwerbenden Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“, 2. des Dr. Matthias Strolz, 3. der politischen Partei „NEOS – Das Neue Österreich“ und 4. der politischen Partei „Liberales Forum“ gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Die Beschwerde der wahlwerbenden Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ und des Dr. Matthias Strolz wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 6 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 169/2013, als unbegründet abgewiesen.
2. Die Beschwerde der politischen Partei „NEOS – Das Neue Österreich“ und der politischen Partei „Liberales Forum“ wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und c ORF-G zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 26.09.2013, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, erhoben die „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ (Erstbeschwerdeführerin), Dr. Matthias Strolz (Zweitbeschwerdeführer), „NEOS – Das Neue Österreich“ (Drittbeschwerdeführerin) und „Liberales Forum“ (Viertbeschwerdeführerin) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G gegen den Österreichischen Rundfunk (Beschwerdegegner) im Hinblick auf die behauptete Nichtberücksichtigung der Beschwerdeführer innerhalb des vom Beschwerdegegner ausgestrahlten Programmpaketes der Vorwahlberichterstattung zur Nationalratswahl 2013.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Erstbeschwerdeführerin ein Wahlbündnis (bestehend aus den politischen Parteien „NEOS – Das Neue Österreich“ und „Liberales Forum“) sei, welches nach Einreichung der erforderlichen Anzahl von Unterstützungs-Unterschriften bei der Wahl zum Nationalrat 2013 in sämtlichen Wahlkreisen, somit bundesweit, wahlwerbend antrete. Der Zweitbeschwerdeführer sei Spitzenkandidat der Erstbeschwerdeführerin, nehme den ersten Platz auf der Bundeswahlliste derselben ein und bewerbe sich sohin bei diesem Wahlgang um ein Mandat im Nationalrat. Die Dritt- und Viertbeschwerdeführerinnen seien politische Parteien, die gemeinsam das Wahlbündnis der Erstbeschwerdeführerin bildeten.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G komme einer Person oder einem Unternehmen, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt oder in ihren rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen berührt worden zu sein behauptet, die Legitimation zur Erhebung von Beschwerden über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G zu. Der Bundeskommunikationssenat (BKS) habe in ständiger Spruchpraxis judiziert, dass eine politische Partei unmittelbar geschädigt sein kann, wenn sie behauptet, die Unterlassung der Berichterstattung verringere ihre Wahlaussichten (vgl. BKS 01.07.2010, 611.940/0011-BKS/2010 mwN). Auf der Basis des Beschwerdevorbringens treffe dies gegenständlich auf die Erstbeschwerdeführerin sowie die Dritt- und Viertbeschwerdeführerinnen zu. Gleiches müsse für den Zweitbeschwerdeführer gelten, der sich persönlich um ein Mandat im Österreichischen Nationalrat bewerbe.

Inhaltlich wurde ausgeführt, dass das ORF-G den Beschwerdegegner an mehreren Stellen zu Objektivität und Unparteilichkeit bei seiner Berichterstattung verpflichte (vgl. § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 5 ORF-G). Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezögen sich auf alle Sendungen, die zur umfassenden Information gemäß § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen sollen. Der Beschwerdegegner habe zur Erfüllung seines Auftrages zur umfassenden Information Sorge dafür zu tragen, dass die Vielfalt der Meinungen in einem Programm in seiner Gesamtheit zum Ausdruck komme. Entscheidend sei, dass es insgesamt allen nennenswerten politischen Kräften möglich ist, ihre Meinungen darzulegen (VwGH 21.04.2004, 2001/04/0240; 26.07.2007, 2006/04/0175; BKS 10.12.2007, 611.950/0004-BKS/2007).

Die KommAustria habe mit Bescheid vom 10.09.2013, KOA 12.020/13-001, eine ähnlich gelagerte Beschwerde der Beschwerdeführer vom 04.09.2013 aus formalen Gründen zurückgewiesen – dies mit dem, aus der Sicht der Beschwerdeführer nicht stichhaltigen, Argument, sie könne nicht über vom Beschwerdegegner erst geplante Sendungen entscheiden, da es sich dabei um eine verfassungsrechtlich unzulässige Zensurmaßnahme handeln würde. Dieses Argument treffe hinsichtlich der hier gegenständlichen Beschwerde nun keinesfalls mehr zu, da sämtliche von dieser Beschwerde inkriminierten Programme bereits vor Einbringung dieser Beschwerde gesendet worden seien. Auch die Begründung des BKS in der, abweisenden, Berufungsentscheidung vom 20.09.2013, 611.813/0002-BKS/2013, sei auf den mit dieser Beschwerde inkriminierten Sachverhalt nicht anwendbar. Der BKS verweise in dieser Entscheidung – völlig zu Recht – auf die Vorjudikatur, wonach „kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung“ bestehe. Der BKS verweise weiters darauf, dass es einer entsprechend sachlich begründeten und nachvollziehbaren Auswahl bedürfe und es dabei etwa auch nicht unsachlich sei, für die Beteiligung an bestimmten Konfrontationen z.B. auf die Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper abzustellen. Die Beschwerdeführer würden daher auch ausdrücklich nicht ihre Nichtberücksichtigung in bestimmten, einzelnen, Sendungen durch den Beschwerdegegner zum Thema dieser Beschwerde machen. Es obliege selbstverständlich der Freiheit des Beschwerdegegners, die Teilnehmer an bestimmten, einzelnen, Diskussionssendungen nach von ihm festzulegenden journalistischen und objektiven Kriterien festzulegen. Wenn der BKS allerdings in der erwähnten Entscheidung gerade aus

dem Erkenntnis des VwGH vom 26.07.2007, 2006/04/0175, zitiere, wonach grundsätzlich „kein Anspruch einer Interessensvertretung (oder Partei) auf Präsenz in einer bestimmten Sendung“ bestehe, so müsse allerdings auch der nächste Satz dieses Erkenntnisses berücksichtigt werden. Dieser laute: „*Entscheidend ist vielmehr, dass es insgesamt allen nennenswerten politischen Kräften möglich ist, ihre Meinungen darzulegen.*“ Genau diesem, vom VwGH bekräftigten Gebot habe der Beschwerdegegner jedoch nicht entsprochen. Gegenstand dieser Beschwerde sei daher auch ausdrücklich nicht die Nichtberücksichtigung der Beschwerdeführer in einzelnen Sendungen, sondern deren Nichtberücksichtigung innerhalb des gesamten Programmpaketes der Vorwahlberichterstattung.

Gegenstand der Beschwerde sei ausdrücklich auch nicht die laufende Berichterstattung des Beschwerdegegners in Nachrichtensendungen wie z.B. ZIB 1, ZIB 2, ZIB 13, ZIB 24, Radio-Nachrichten, etc. In diesen Nachrichten werde zwar auch regelmäßig über Wahlkampf-Aktivitäten einzelner wahlwerbender Parteien (und darunter (sehr) gelegentlich auch die Erstbeschwerdeführerin) berichtet; diese Sendungen dienten jedoch der Befriedigung des allgemeinen Informationsinteresses der Bevölkerung und nicht spezifisch der Information bzw. Meinungsbildung für die Nationalratswahl. Im Vorfeld der Nationalratswahl 2013 habe der Beschwerdegegner, durchaus im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Auftrages, neben und zusätzlich zu dieser seiner weiterlaufenden „normalen“ Nachrichtenberichterstattung einen bisher noch nie dagewesenen besonderen Schwerpunkt der Berichterstattung über den Nationalrats-Wahlkampf gesetzt und gesendet. Dieser Sendeschwerpunkt habe insbesondere aus folgenden Sendereihen bestanden:

- „TV-Konfrontationen“,
- „Die Wahlfahrt“,
- den Sondersendungen der Reihe „Im Zentrum“ sowie
- der Radio-Sendereihe „Klartext Spezial“

Nach eigenen Angaben des Beschwerdegegners habe es sich dabei um „*das bisher umfangreichste Angebot, das der ORF in den drei Medien Fernsehen, Radio und Internet zu einer Nationalratswahl präsentiert – mit den TV-Konfrontationen nach dem Prinzip „Jede/r gegen Jede/n“, erstmals vor Publikum, in ORF 2, dem neu entwickelten Wahlkampfformat „Die Wahlfahrt“ in ORF eins, zahlreichen Sondersendungen in den ORF-Radios, darunter sechs „Klartext Spezial“-Ausgaben mit den Spitzenkandidaten, ebenfalls vor Publikum,...*“ gehandelt. Bei den Sendereihen „Die Wahlfahrt“ und „Klartext Spezial“ seien jeweils nur die Spitzenkandidaten der derzeit im Nationalrat vertretenen Parteien (SPÖ, ÖVP, FPÖ, Die Grünen, BZÖ, Team Stronach) zu Wort gekommen. Bei den „TV-Konfrontationen“ seien in 15 Zweier-Konfrontationen und einer „Schlussrunde“ – jeweils zur besten Sendezeit im Hauptabendprogramm – ebenfalls nur die Spitzenkandidaten dieser sechs bisher bereits im Nationalrat vertretenen Fraktionen eingeladen worden. Nach den „TV-Konfrontationen“ seien dieselben ausführlich in der darauffolgenden ZIB 2 besprochen und analysiert worden. Ebenso sei ergänzend noch der „Fakten-Check“ der ZIB 2-Redaktion angeboten worden. Bei den – zumindest drei – Sondersendungen der Reihe „Im Zentrum“ seien, jeweils am Sonntagabend, ebenfalls nur Vertreter der zu diesem Zeitpunkt im Nationalrat vertretenen Parteien zum Zwecke der Diskussion ihrer Wahlprogramme zu jeweils vorgegebenen Themen eingeladen worden. Damit habe der Beschwerdegegner, nach eigenen Angaben „*die Nationalratswahl jeweils am Montag („Report“), Dienstag („TV-Konfrontationen“), Mittwoch („Wahlfahrt“), Donnerstag („TV-Konfrontationen“) und am Sonntag („Im ZENTRUM“) zum Thema“ gemacht.*

Die ebenfalls bundesweit kandidierenden Parteien, die bisher nicht im Nationalrat vertreten waren, also die Erstbeschwerdeführerin, die Kommunistische Partei Österreichs und „Die Piraten“ seien lediglich zu einer „Runde der Kleinstparteien“ am „exotischen“ Sendeplatz Sonntagvormittag (am 22.09.2013) zur Diskussion untereinander eingeladen worden, ohne

aber jemals die Möglichkeit zu erlangen, in direkte Diskussion bzw. Konfrontation mit den Spitzenkandidaten der bereits im Nationalrat vertretenen Parteien zu treten.

Zusammenfassend dargestellt habe es sich um folgende Sendungen gehandelt, wobei auch die dazu jeweils veröffentlichten Zuseherzahlen, soweit zugänglich, vermerkt seien:

<b>Konfrontation</b>					
Kandidaten	Datum	Sendezeit	Quoten		
			DRW %	DRW Tsd	Marktanteil
Strache – Glawischnig	29.08.	20.15-21.05		708	29
Bucher – Stronach	29.08.	21.15-21.55		722	29
Spindelegger – Stronach	03.09.	20.15-21.05		712	28
Faymann – Bucher	03.09.	21.05-21.55		717	28
Faymann – Stronach	05.09.	20.15-21.05		686	30
Spindelegger – Bucher	05.09.	21.05-21.55		717	28
Faymann – Glawischnig	09.09.	20.15-21.05		751	27
Spindelegger – Strache	09.09.	21.05-21.55		841	30
Strache – Stronach	12.09.	20.15-21.05		774	
Glawischnig - Bucher	12.09.	21.05-21.55		754	
Spindelegger – Glawischnig	17.09.	20.15-21.05	9	650	24
Faymann – Strache	17.09.	21.15-21.55	12	838	31
Strache – Bucher	19.09.	20.15-21.05	8	569	22
Glawischnig – Stronach	19.09.	21.15-21.55	10	690	26
Faymann – Spindelegger	24.09.	20.30-21.20			
„Der Wettstreit der Opposition“ (Ex-Elefanten-Runde)	26.09.	20.15-22.00			
		855 min			
		[Anm: aus den dargestellten Zeiten ergibt sich eine Summe von 825 min.]			

<b>Die Wahlfahrt</b>					
Kandidaten	Datum	Sendezeit	Quoten		
			DRW %	DRW Tsd	Marktanteil
Bucher – Stronach	11.09.	22.35-23.18		293	21
Strache – Glawischnig	18.09.	22.35-23.18	4	316	19
Faymann – Spindelegger	25.09.	22.35-23.18		712	28
		43 min á 3 Sendungen: 129 min			

<b>Im Zentrum</b>					
Gäste	Datum	Sendezeit	Quoten		
			DRW %	DRW Tsd	Marktanteil
Josef Cap – Klubobmann, SPÖ	22.09.	22.25-23.31	3	232	17
Karlheinz Kopf – Klubobmann, ÖVP		68 min			
Andreas Mölzer – EU-Abgeordneter, FPÖ					
Ulrike Lunacek – EU-Abgeordnete, Die					

Grünen					
Herbert Scheibner – stv. Klubobmann, BZÖ					
Kathrin Nachbaur – Team Stronach					
Themen					
<p>Welchen Einfluss hat das Ergebnis auf die Nationalratswahl in Österreich?          Wie wirkt sich die deutsche Wahl auf die Machtverhältnisse in der EU aus?          Welche Rolle spielt die Europapolitik in der Schlussphase des Nationalrats-Wahlkampfes? Welche Rezepte haben die wahlwerbenden Parteien für die Bewältigung der Finanzkrise? Hat der Euro eine Zukunft? Ist Griechenland zu retten?          Weitere Themen: Hat Brüssel zu viel Macht?          Und wie soll die EU mit dem Zustrom von Asylwerbern umgehen?</p>					

Im Zentrum					
Gäste	Datum	Sendezeit	Quoten		
			DRW %	DRW Tsd	Marktanteil
Maria Fekter – Finanzministerin, ÖVP	15.09.	22.00-23.13	5	362	21
Andreas Schieder – Finanzstaatssekretär, SPÖ		73 min			
Bernhard Themessl – Wirtschaftssprecher, FPÖ					
Werner Kogler – Finanzsprecher, „Die Grünen“					
Markus Fauland – Bündniskoordinator, BZÖ					
Georg Vetter – Team Stronach					
Themen					
Steuerpolitik					

Im Zentrum					
Gäste	Datum	Sendezeit	Quoten		
			DRW %	DRW Tsd	Marktanteil
Gabriele Heinisch-Hosek (Ministerin für Öffentlichen Dienst, SPÖ)	08.09.	22.00-23.00			
Sebastian Kurz (Staatssekretär für Integration, ÖVP)		60 min			
Walter Rosenkranz (Bildungssprecher, FPÖ)					
Harald Walser (Bildungssprecher, Die Grünen)					
Rainer Widmann (Wissenschaftssprecher, BZÖ)					
Robert Lugar (Klubobmann, Team Stronach)					
Themen					
Bildung bitte! Reformideen auf dem Prüfstand					

<b>60 Minuten Politik ORF III</b> (55 Minuten Diskussion, 5 Minuten Einführungsvideo)					
Gäste	Datum	Sendezeit	Quoten		
			DRW %	DRW Tsd	Marktanteil
Christoph Matznetter (SPÖ-Wirtschaftssprecher)	12.09.	22.30-23.30			
Günter Stummvoll (ÖVP-Finanz- und Budgetsprecher)		60 min			
Bernhard Themessl (FPÖ-Wirtschaftssprecher)					
Werner Kogler (Finanz- und Budgetsprecher Die Grünen)					
Rainer Widmann (BZÖ-Nationalratsabgeordneter)					
Robert Lugar (Wirtschaftssprecher Team Stronach)					
Themen					
Wirtschaftskrise					

<b>Klartext Spezial, Ö1</b> (55 Minuten Diskussion, 5 Minuten Einführungsvideo)					
Gäste	Datum	Sendezeit	Quoten		
			DRW %	DRW Tsd	Marktanteil
Werner Faymann (SPÖ)	12.09.	18.15-19.00			
Michael Spindelegger (ÖVP)	16.09.	45 min			
Heinz-Christian Strache (FPÖ)	11.09.				
Eva Glawischnig (Die Grünen)	02.09.				
Josef Bucher (BZÖ)	04.09.				
Frank Stronach (Team Stronach)	09.09.				

Insgesamt habe der Beschwerdegegner somit im Rahmen dieses Sendeschwerpunktes zur Nationalratswahl 2013, meist zur besten Sendezeit, insgesamt 25 Stunden lang, komprimiert in nur vier Wochen, den derzeit im Parlament vertretenen Parteien, unabhängig davon, ob dieselben auch bereits einmal gewählt wurden („Team Stronach“) oder ob dieselben Chancen auf den Wiedereinzug in den Nationalrat haben (BZÖ) die Möglichkeit gegeben, ihre Wahlprogramme der österreichischen Bevölkerung darzustellen bzw. sich voneinander abzugrenzen. Bei dieser Gesamtsumme seien die umfassenden Analysen in der ZIB 2, Sendungen der Sendereihe Report oder der „Fakten-Check“ noch gar nicht berücksichtigt.

Die vorliegende Beschwerde richte sich nun darauf, dass die Beschwerdeführer in der Gesamtheit dieser Sendungen überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Die „Diskussionsrunde der Kleinstparteien“ am 21.09.2013 sei offensichtlich bewusst vom Beschwerdegegner so programmiert worden, dass sie vom Publikum nicht als Teil des genannten Themenschwerpunktes wahrgenommen worden sei, die Zuseherzahl habe sich, erwartungsgemäß, am Sonntagvormittag auf lediglich 94.000 belaufen. Der Beschwerdegegner habe diesen Sendeschwerpunkt/dieses Programmpaket nach eigenen Angaben ausdrücklich deshalb angesetzt, um den Meinungsbildungsprozess bei der zum damaligen Zeitpunkt noch sehr hohen Anzahl an unentschlossenen Wählerinnen und Wählern zu beeinflussen bzw. zu fördern. Dieses Programmpaket, immerhin 25 Stunden (innerhalb von vier Wochen) zur besten Sendezeit, sei ganz bewusst zusätzlich zu und neben dem „normalen“ Informations- und Nachrichtenangebot des Beschwerdegegners angesetzt worden. Es sei mit Sicherheit auch ganz gezielt von jenen Wahlberechtigten, die

sich ihre Meinung hinsichtlich der Wahlentscheidung noch nicht gebildet hatten, zur Entscheidungsfindung herangezogen worden. Demgegenüber würden die „normalen“ Nachrichtensendungen des Beschwerdegegners schwerpunktmäßig von jenen Zusehern konsumiert, die ihr allgemeines Informationsinteresse befriedigen wollen. Wer die ZIB 24 aufdrehe, weil er sich vielleicht über die neuesten Entwicklungen in Syrien informieren will, sehe zwar dort eventuell zufällig den Zweitbeschwerdeführer mit dem Spitzenkandidaten der KPÖ diskutieren, werde dadurch in seiner Wahlentscheidung aber sicherlich deutlich weniger beeinflusst als jemand, der bewusst die TV-Konfrontationen ansehe, um sich seine Meinung für die Wahl zu bilden. Daher könne auch die gelegentliche Erwähnung der Erstbeschwerdeführerin in Nachrichtensendungen wie der ZIB 24 oder ZIB 13 die angemessene Berücksichtigung der Erstbeschwerdeführerin im Rahmen des oben erwähnten Programmpaketes/Sendeswerpunktes in keiner Weise substituieren.

Wenn der Verwaltungsgerichtshof in der erwähnten Entscheidung davon spreche, dass das Programm des Beschwerdegegners „insgesamt“ ausgewogen sein müsse, so müsse dabei sowohl die erwartete Zuseheranzahl als auch die Zielgruppe der jeweiligen Sendungen berücksichtigt werden. Die gänzliche Nichtberücksichtigung einer aussichtsreichen wahlwerbenden Partei in einem derartigen Programmschwerpunkt für die Zielgruppe der noch „Unentschlossenen“ könne nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass eben dieser wahlwerbenden Partei an „exotischen“ Sendeplätzen mit gänzlich anderer Zielgruppe (und zumeist minimalen Zuseherzahlen) ein paar Minuten Sendezeit gewidmet würden. Die hier vorzunehmende Prüfung, ob der Beschwerdegegner sein Programm unparteilich, objektiv, umfassend und sachlich gestaltet hat, habe sich daher auf die Gesamtheit des oben näher dargestellten Sendeschwerpunktes/Programmpaketes zu beschränken. Dieser bilde – vom Beschwerdegegner ausdrücklich so gewollt – eine in sich abgeschlossene Einheit. Innerhalb dieses Programmpaketes/Sendeswerpunktes sei zu überprüfen, ob eine angemessene (müsse nicht heißen: gleich starke) Berücksichtigung aller gesellschaftlich relevanter (aussichtsreicher) wahlwerbender Parteien erfolgt ist. Genau dies sei allerdings vorliegend nicht erfolgt.

In der Sendung „Report“ vom 27.08.2013 habe der Beschwerdegegner selbst berichtet, dies auch unter Berufung auf die Meinungsforscherin Dr. Karmasin, dass zu diesem Zeitpunkt noch 29 % der Wähler unentschlossen gewesen seien, welcher Partei sie am 29.09.2013 ihre Stimme geben sollten. Es sei in weiterer Folge in eben dieser Sendung dargelegt worden, dass es bei der Entscheidungsfindung dieser Bevölkerungsgruppe sehr stark auf die TV-Konfrontationen, die sehr genau beobachtet würden, ankommen werde. Die Meinungsforscherin Dr. Karmasin sei dazu interviewt worden und habe dabei angegeben, dass diese TV-Konfrontationen mit über 60 % den Ausschlag bei dieser Entscheidungsfindung geben würden. Der Beschwerdegegner betone auch an anderer Stelle, u.a. seiner Internet-Website über die „Wahlrends“, die besondere Wichtigkeit dieser Live-TV-Konfrontationen. So heiße es dort u.a. wörtlich: *„Die Live-TV-Konfrontationen im ORF sind wesentlicher Bestandteil des politischen Meinungsbildungsprozesses vor Nationalratswahlen.“* Der Generaldirektor des Beschwerdegegners, Dr. Alexander Wrabetz, werde an gleicher Stelle wie folgt zitiert: *„Die Bürgerinnen und Bürger bilden sich ihre Meinung zu einem großen Teil aufgrund des Informationsangebots im ORF. Dieser gesellschaftspolitischen Verantwortung ist sich der ORF sehr bewusst und fördert diesen Meinungsbildungsprozess der Menschen mit dem bisher umfangreichsten Vorwahl-Informationsangebot – selbstverständlich mit dem gewohnt hohen journalistischen Anspruch.“*

Wenn nun aber dem Beschwerdegegner somit klar bewusst sei, welche große Bedeutung seinem Informationsangebot, insbesondere den TV-Konfrontationen der Spitzenkandidaten, zukomme, sei es umso unverständlicher, dass er die Erstbeschwerdeführerin, welche hervorragende Aussichten auf den Einzug in den Österreichischen Nationalrat besitze, aus all diesen Sendungen quasi „ausgesperrt“ habe, ihrem Spitzenkandidaten – dem

Zweitbeschwerdeführer – keine Möglichkeit gegeben habe, seine Argumente mit jenen der Spitzenkandidaten der im Parlament bereits vertretenen Parteien zu messen und die Erstbeschwerdeführerin auf das „Ghetto der Kleinstparteien“ an einem Sonntag-Vormittag beschränkt habe. Noch in der Sendung „Report“ vom 24.09.2013 habe der Beschwerdegegner stolz darüber berichtet, dass mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten die „TV-Konfrontationen“ verfolgt hätten. Welche Bedeutung, gerade für neu auftretende Parteien, der Möglichkeit zukomme, sich auch dem Fernsehpublikum darzustellen, zeige sich auch daraus, dass eine repräsentative OGM-Umfrage im Rahmen der Sendung „Wahlarena“ des Privatsenders „Puls4“ am 23.09.2013, in welcher der „Ministerkandidat“ der Erstbeschwerdeführerin Dr. Hans Peter Haselsteiner aufgetreten sei, ergeben habe, dass 38 % (!) der befragten Personen nach diesem Auftritt geäußert hätten, sie würden *„NEOS gerne in der Regierung sehen“*.

Nach gängiger Spruchpraxis komme der Beschwerdegegner dem Objektivitätsgebot insbesondere dann nach, wenn er die Auswahl des Kreises der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Diskussionsrunden einerseits nach journalistischen Kriterien, andererseits vor allem aber nach der gesellschaftlichen Relevanz der einzuladenden Gruppen vornehme. Wenn eine Partei bereits aufgrund der vorangegangenen Wahlen im Nationalrat vertreten sei, so könne nach dieser Spruchpraxis üblicherweise von ihrer gesellschaftlichen Relevanz ausgegangen werden. Bei Parteien, die erstmals antreten, sei – insbesondere auch unter Heranziehung von Meinungsumfragen und Hochrechnungen – zu beurteilen, ob denselben realistische Chancen auf einen Einzug in den Nationalrat zukommen (vgl. BKS 01.07.2010 611.987/0004-BKS/2010). Bei den vom Beschwerdegegner zu den TV-Konfrontationen und den übrigen oben genannten Sendungen eingeladenen Parteien stelle sich insbesondere hinsichtlich des BZÖ und des „Team Stronach“ allerdings durchaus die Frage des Ausmaßes dieser gesellschaftlichen Relevanz – dies verglichen mit der Erstbeschwerdeführerin. Das „Team Stronach“ sei bekanntlich noch niemals bundesweit zu Wahlen angetreten, es bestehe lediglich aus „abgesprungenen“ Mandataren anderer Fraktionen. Dem BZÖ wiederum würden von den meisten Experten und Meinungsforschern kaum Chancen zugebilligt, am 29.09.2013 neuerlich in den Österreichischen Nationalrat einzuziehen. Bei fast allen zuletzt veröffentlichten Meinungsumfragen sei das BZÖ hinter oder bestenfalls gleichauf mit der Erstbeschwerdeführerin gelegen. Bei einer am 29.08.2013 – sohin zu Beginn des inkriminierten Sendeschwerpunkts – veröffentlichten, repräsentativen Umfrage (n=1000), seien für die Erstbeschwerdeführerin 3 % Stimmenanteil ausgewiesen worden, für das BZÖ lediglich 2 %. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass der Stimmenanteil der Erstbeschwerdeführerin aufgrund der statistischen Schwankungsbreite zwischen 1,9 und 4,1 % liegen könne. Mit 4,1 % hätte die Erstbeschwerdeführerin jedoch bereits die „4 %-Hürde“ übersprungen und wäre somit in den Nationalrat eingezogen. Für das BZÖ erscheine dies auf der Basis dieser Umfrage auch bei bestmöglicher Interpretation der Schwankungsbreite als nicht mehr erreichbar – dennoch habe der ORF die Programmierung in der nunmehr kritisierten Weise vorgenommen.

In der ZIB 24 vom 30.08.2013 sei der Politikberater Thomas Hofer zu den Wahlaussichten der Erstbeschwerdeführerin interviewt worden und habe dazu ausgeführt, dass diese *„sehr sehr gut organisiert ist ... und durchaus für Überraschungen sorgen kann“*. In weiterer Folge sei Hofer allerdings in dieser Sendung dann dahingehend zitiert worden, dass die Erstbeschwerdeführerin zwar die größten Chancen der bisher nicht im Nationalrat vertretenen Parteien bei der Wahl habe, dass es ihr allerdings schwer fallen werde, im Wahlkampfendspurt bundesweit genug Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. In den letzten beiden Wochen des Wahlkampfes habe sich – trotz des oben im Detail dargelegten „Boykotts“ des Beschwerdegegners – die Situation in den veröffentlichten Meinungsumfragen für die Erstbeschwerdeführerin noch weiter wesentlich verbessert, in allen namhaften Umfragen der letzten Zeit sei die Erstbeschwerdeführerin mit einem erwarteten Stimmenanteil von 4 % (oder mehr) eingeschätzt worden – dies wäre



gleichbedeutend mit dem Einzug in den Nationalrat. In den meisten dieser Umfragen liege das BZÖ deutlich hinter der Erstbeschwerdeführerin.

Die meisten Kommentatoren der österreichischen Printmedien rechneten in der Zwischenzeit ebenfalls eindeutig mit dem Einzug der Erstbeschwerdeführerin in den Nationalrat. Es könne also kein Zweifel mehr an der „gesellschaftlichen Relevanz“ der Erstbeschwerdeführerin im gegenständlichen Nationalratswahlkampf bestehen – die gänzliche Nichtberücksichtigung der Erstbeschwerdeführerin durch den Beschwerdegegner im erwähnten Sendeschwerpunkt schütze ausschließlich die bereits im Nationalrat befindlichen Parteien (die zufälligerweise auch den bestehenden Stiftungsrat des Beschwerdegegners beschickt und darüber hinaus im laufenden Nationalratswahlkampf erhebliche Summen in Werbeschaltungen im Online-Angebot des Beschwerdegegners investiert hätten...).

Der Beschwerdegegner habe im bereits mehrfach erwähnten vorangegangenen Verfahren Berufungs-Gegenausführungen an den BKS erstattet, in welchen er sich sehr ausführlich mit dem damaligen Beschwerdevorbringen der Beschwerdeführer sowie der Rechtslage bzw. Judikatur auseinandergesetzt habe. Die dort enthaltene Aufzählung all jener Sendungen, in denen die Erstbeschwerdeführerin erwähnt worden sei, zeige schon, dass auch die Berücksichtigung derselben in den „normalen“ Informations- und Nachrichtensendungen des Beschwerdegegners äußerst „dürftig“ gewesen sei und noch immer wäre. Im Beobachtungszeitraum zwischen dem 12.06.2013 und dem 19.09.2013 seien im ORF-Fernsehen gerade einmal an fünf Tagen Erwähnungen der Erstbeschwerdeführerin angeführt (und dies zumeist auf Sendeplätzen mit geringen Zuschauerzahlen). Dazu würden im gleichen Zeitraum zehn Erwähnungen in ORF-Radioprogrammen kommen. Bedenke man, dass der Beschwerdegegner drei Fernsehprogramme und vier Radioprogramme, jeweils rund um die Uhr sendend, ausstrahle, erkenne man auch schon aus dieser vom Beschwerdegegner selbst stammenden Aufzählung den klaren Versuch des Beschwerdegegners, die Erstbeschwerdeführerin zu „marginalisieren“. Dies sei aber eben ausdrücklich, wie oben dargelegt, nicht Gegenstand dieser Beschwerde. Es zeige aber, dass der Versuch des Beschwerdegegners, die Nichtberücksichtigung der Erstbeschwerdeführerin im erwähnten Sendeschwerpunkt/Programmpaket durch Erwähnungen in anderen Programmen auszugleichen, jedenfalls zum Scheitern verurteilt sei. In rechtlicher Hinsicht zitiere der Beschwerdegegner in diesen Berufungsgegenausführungen durchaus richtig und umfassend die einschlägige Judikatur – umso erstaunlicher sei es, dass er sich nunmehr an genau diese Judikatur nicht halte (siehe insbesondere das Vorbringen zur Frage der Positionierung der Erstbeschwerdeführerin in aktuellen Meinungsumfragen).

Die Prognose für die Erstbeschwerdeführerin habe sich in den veröffentlichten Meinungsumfragen zuletzt dramatisch verbessert. Alle relevanten Meinungsforschungsinstitute prognostizierten einen Einzug der Erstbeschwerdeführerin in den Nationalrat oder zumindest äußerst gute Chancen derselben für einen solchen Einzug. Spätestens nach Veröffentlichung dieser Meinungsumfragen hätte der Beschwerdegegner daher, wäre er seinen eigenen rechtlichen Darlegungen in den erwähnten Berufungsgegenausführungen gefolgt – seinen Kurs gegenüber der Erstbeschwerdeführerin ändern und derselben eine angemessene Möglichkeit zur Teilnahme an den noch nicht ausgestrahlten Sendungen seines Programmschwerpunktes geben müssen. Eine perfekte Möglichkeit dafür hätte sich am 26.09.2013 geboten. Der Beschwerdegegner habe für diesen Tag ursprünglich die „Elefanten-Runde“ aller Spitzenkandidaten der im Nationalrat vertretenen Parteien vorgesehen und den Programmplatz zur besten Sendezeit dafür reserviert gehabt. Nunmehr hätten allerdings die Spitzenkandidaten von SPÖ, ÖVP und Team Stronach für diesen Termin abgesagt, sodass nur noch die Vertreter von FPÖ, BZÖ und den Grünen übrig geblieben seien. Ein besonderer Informationswert für den Zuseher sei durch diese, geschrumpfte, „Ameisen-Runde“ von Kandidaten, die jeder in den letzten vier Wochen schon fünfmal an solchen Konfrontationen teilgenommen hätten, nicht zu erwarten gewesen. Demgegenüber hätte eine Teilnahme des Zweitbeschwerdeführers für den interessierten

Zuseher durchaus ein erhebliches „Mehr“ an Informationen bedeutet. Es wäre also für den Beschwerdegegner dringend geboten gewesen, diese Möglichkeit zu nutzen, und den Zweitbeschwerdeführer als Spitzenkandidat der Erstbeschwerdeführerin zusätzlich zu den drei erwähnten Diskutanten einzuladen. Der Zweitbeschwerdeführer hätte dem Generaldirektor des Beschwerdegegners seine Teilnahme ausdrücklich angeboten, was jedoch, ohne nähere Begründung, abgelehnt worden sei. Dies zeige neuerlich, dass die Auswahl der Teilnehmer an den „TV-Konfrontationen“ durch den Beschwerdegegner nicht nach sachlichen Kriterien erfolgt ist – vielmehr habe der Beschwerdegegner bis zum letzten Tag seinen diesbezüglichen „Justament-Standpunkt“ beibehalten.

Zusammenfassend wurde daher die Feststellung beantragt, dass der Beschwerdegegner dadurch, dass er die Erstbeschwerdeführerin bei der Auswahl der Teilnehmer für das Sendepaket/den Sendeschwerpunkt „Wahl 2013“, bestehend aus

- den Sendungen der Sendereihe „TV-Konfrontationen“ mit den Spitzenkandidaten der bereits im Nationalrat vertretenen Parteien am 29.08., 03.09., 05.09., 09.09., 12.09., 17.09., 19.09., 24.09. und 26.09.2013;
- den Sendungen der Sendereihe „Die Wahlfahrt“ am 11.09., 18.09. und 25.09.2013;
- den Sendungen der Sendereihe „Im Zentrum“ am 08.09., 15.09. und 22.09.2013; und
- den Sendungen der Sendereihe „Klartext Spezial“ am 02.09., 04.09., 09.09., 11.09., 12.09. und 16.09.2013

sowie den dazugehörigen Begleit-Sendungen (Analyse in der ZIB 2, etc.) nicht angemessen berücksichtigt habe (z.B. durch Einladung des Zweitbeschwerdeführers zu einzelnen dieser Sendungen), gegen die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 3, 4 Abs. 5 und 6 sowie 10 Abs. 4 ORF-G verstoßen habe.

Als „Nachsatz“ wurde wörtlich ausgeführt: *„Am 25.09.2013 kündigte ORF Generaldirektor Dr Wrabetz an, der ORF werde eine Sachverhaltsdarstellung bei der Bundeswettbewerbsbehörde gegen Google einbringen, um prüfen zu lassen, ob der Suchmaschinen-Betreiber ‚seine übergroße Marktmacht einsetzt, um den Wettbewerb zu verzerren‘ ....“*

Der Beschwerde beigelegt waren Auszüge aus der Website programm.ORF.at mit einer Beschreibung der beschwerdegegenständlichen vom ORF geplanten Sendungen zur Nationalratswahl 2013, insbesondere der „TV-Konfrontationen“, „Die Wahlfahrt“ und „Klartext Spezial“. Ebenso beigelegt war eine OGM-Meinungsumfrage der Tageszeitung „Kurier“ vom 22.09.2013, welche die Erstbeschwerdeführerin bei 4 % sieht.

Die Beschwerde wurde dem Beschwerdegegner bzw. dessen Generaldirektor am 01.10.2013 zur Stellungnahme übermittelt.

## **1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners**

Mit Schreiben vom 17.10.2013, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, nahm der Beschwerdegegner bzw. dessen Generaldirektor zur Beschwerde Stellung.

Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass auch wenn in der Beschwerde nicht die laufende Berichterstattung des Beschwerdegegners über den Nationalratswahlkampf 2013 inkriminiert werde, diese für die rechtliche Beurteilung dennoch von Relevanz sei. Der Beschwerdegegner habe in einer Vielzahl von Beiträgen in der aktuellen Berichterstattung in den „Zeit im Bild“-Sendungen über die Erstbeschwerdeführerin berichtet. Auch in den „Magazin“-Sendungen des Fernsehens sei (abseits der so genannten „Wahlkonfrontationen“) über die Erstbeschwerdeführerin berichtet worden, ebenso in sämtlichen „Journalen“ und Nachrichtensendungen des Hörfunks. Die Online-Berichterstattung des Beschwerdegegners über den Wahlkampf umfasse mehr als 2.500 Artikel. [Hierfür wurden die zusammengefasste „Online“-Berichterstattung in der Vorwahlzeit, eine Aufstellung über sämtliche

Hörfunkjournale in der Vorwahlzeit, Presstexte zu den Sendungen „Report“ in der Vorwahlzeit, Sendungsinformationen zu den Sendungen „Hohes Haus“ in der Vorwahlzeit, Sonntag, 22.9.2013 „Pressestunde“, Diskussion der Kleinparteien (KPÖ, NEOS und Piraten) sowie sämtliche „Zeit im Bild“-Beiträge in der Vorwahlzeit vorgelegt.]

Dieser Auflistung sei bereits zu entnehmen, dass der Beschwerdegegner über die Beschwerdeführer in dem von ihm veranstalteten Hörfunk- und Fernsehmedien und Online sehr ausführlich berichtet habe. Es sei in diesen Sendungen sowohl über die Kandidatur an sich, als auch über die von diesen Beschwerdeführern vertretenen politischen Standpunkte berichtet worden. Am 10.09.2013 sei in der Sendung „Report“ ein weiterer ausführlicher Beitrag über jene wahlwerbenden Gruppen gebracht worden, die bislang nicht im Parlament vertreten waren. Im Rahmen dieses Beitrages sei ein Interview mit Herrn Dr. Hans Peter Haselsteiner geführt worden. Es sei vom Beschwerdegegner auch der Versuch unternommen worden, eine Diskussion zwischen ihm und der Pressesprecherin von Frank Stronach, Frau Dr. Kathrin Nachbaur, live im Studio zu führen. Leider sei Frau Dr. Nachbaur trotz mehrmaliger Anfrage dazu nicht bereit gewesen. Daher sei mit Herrn Dr. Hans Peter Haselsteiner ein ausführliches Interview geführt worden. Er sei damit in der gesamten Vorwahlberichterstattung der einzige Parteienvertreter gewesen, der die Ziele und Pläne seiner Gruppierung alleine im Studio erläutern habe können (Länge: 9 Minuten 15 Sekunden).

Die NEOS bzw. deren Spitzenkandidat, Herr Dr. Matthias Strolz, würden mit dem Liberalen Forum (LIF) seit März 2013 eine gemeinsame Wahlplattform bilden. Das LIF bringe politische Erfahrung mit, die in den 20 Jahren politischer Arbeit gemacht worden sei. Die politischen Inhalte, die von den NEOS bzw. dem LIF vertreten würden, seien weitgehend ident, es werde mit einem gemeinsamen Wahlprogramm geworben. Das Ende der Zwangsmitgliedschaften in den Kammern, die Gleichstellung von Minderheiten, eine umfassende Verwaltungsreform, Steuerentlastungen sowie eine Reform des Pensionssystems („Leistungen auch für die Jungen“) und Bildung seien nur einige wenige Themen, die sowohl von NEOS als auch vom LIF als Wahlkampfthema genannt würden und wo gleiche Lösungsansätze angeboten würden. Das LIF sei am 04.02.1993 gegründet worden, als sich fünf Nationalratsabgeordnete von der FPÖ abgespalten und unter dem Vorsitz von Frau Dr. Heide Schmidt eine eigene Fraktion gebildet hätten. In den Jahren 1994 bis 1999 sei das LIF im Nationalrat vertreten gewesen. Mit Unterstützung der SPÖ in Form eines Wahlbündnisses bei der Nationalratswahl im Jahr 2006 sei das LIF erstmals seit 1999 wieder mit einem Mandat im Nationalrat vertreten gewesen. 2008 habe das LIF die 4-Prozent-Hürde für den Einzug in den Nationalrat nicht mehr geschafft. Man könne daraus sehr gut ersehen, dass die Ideen, die von den NEOS bzw. vom LIF vertreten würden, seit 20 Jahren in der Österreichischen Politik diskutiert würden, manchmal auf parlamentarischer Ebene, manchmal „nur“ außerhalb des Parlaments.

In rechtlicher Hinsicht sei auszuführen, dass nach Art. 10 Abs. 1 EMRK jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung habe. Vom Schutzzumfang dieser Bestimmung, die das Recht der Freiheit der Meinung und der Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden einschließe, würden sowohl reine Meinungskundgebungen als auch Tatsachenäußerungen, aber auch Werbemaßnahmen erfasst (VfSlg. 10.393; 10.948; 15.291 und v.a.; EGMR ÖJZ 1993, 369). Ein besonderer Stellenwert komme dabei der Medienfreiheit, also insbesondere der Freiheit der Presse und des Rundfunks zu. Dies komme auch im Bundesverfassungsgesetz vom 10.07.1974 über die Sicherung und Unabhängigkeit des Rundfunks (BGBl. 396/1974; BVG-Rundfunk) zum Ausdruck, das besondere verfassungsrechtliche Garantien, aber auch Auflagen vorsehe, die nach Art. I Abs. 2, 1. Satz BVG-Rundfunk bundesgesetzlich näher festzulegen seien. Wesentlicher Teil des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit sei dabei die journalistische Gestaltungsfreiheit (vgl. u.a. EGMR 11.01.2000 MR 2000, 221 - NEWS Verlags GmbH & Co KG; EGMR 02.05.2000, MR 2001, 84 - Bergen, Tidende). Die hiermit

verfassungsgesetzlich geschützte Programmautonomie gewährleiste insbesondere auch die Freiheit vor staatlichen Eingriffen in die Inhalte der jeweiligen Programme, worunter sowohl Programmstruktur wie auch programmliche Gestaltungsprinzipien fielen (vgl. z.B. Berka, WBL 2006, 61 [64f]). Auch der ORF sei Träger des Grundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit. Nach Art. 149 B-VG iVm § 1 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918, StGBI. Nr. 3, sei in Österreich ein so genanntes „Vorzensurverbot“ statuiert. Wie die KommAustria bereits ausgeführt habe, bedeute dies, dass Programminhalte vor der Aussendung nicht einer behördlichen Überprüfung (und Genehmigung) unterzogen werden dürfen. Zu Recht wiesen die Beschwerdeführer darauf hin, dass sie selbst Träger des Grundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit seien. Dabei dürften sie jedoch übersehen, dass auch der Beschwerdegegner Träger des Grundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit sei und das von den Beschwerdeführern begehrte Vorgehen der von ihr angerufenen Behörde einen unzulässigen und auch gleichzeitig verfassungswidrigen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit des Rundfunkveranstalters darstellen würde. Der Beschwerde sei daher aus diesem Grund der Erfolg zu versagen.

Die Judikatur zur Wahlberichterstattung sei nicht neu, vielmehr sei diese in vielen Jahren von der RFK bzw. in weiterer Folge vom BKS entwickelt worden. Daraus ließen sich einige Grundpfeiler ableiten:

Es reiche nicht aus, bei einer Wahl bloß zu kandidieren, um in bestimmte Sendungen eingeladen zu werden, bzw. das Recht der Präsenz in gewissen Sendungen durchsetzen zu können. Bei der Beurteilung des Gebotenseins der Berichterstattung über Wahlwerber ist von Relevanz, „welche gesellschaftlichen Kräfte hinter einem Bewerber stehen“. Aufgrund der Tatsache, dass die Frage der Beurteilung der „objektiven Information“ immer einen gewissen Spielraum beinhaltet, könne eine „möglicherweise unrichtige Einschätzung des Nachrichtenwertes von Informationen – nachträglich betrachtet – immer noch nicht gesetzwidrig sein“. „Die Bedeutung der gesellschaftlichen Kräfte, die hinter einer Kandidatur stehen, lässt sich also an der Tatsache einer Bewerbung allein nicht messen“. (vgl. RFK vom 27.05.1980, 215/3-RFK/80, RfR 1980, 34; RFK vom 16.02.2000, 350/2-RFK/00).

Es sei keineswegs Wille des Gesetzgebers, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren, bzw. Stellungnahmen und Kommentare wiederzugeben oder zu vermitteln. Diesbezüglich obliege dem Beschwerdegegner die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind. Der gesetzliche Auftrag zur Objektivität könne daher nur das unablässige Bemühen bedeuten, die günstigere Behandlung eines Standpunktes oder die Bevorzugung einer Version von Ereignissen im Bereich kontroverser Themen des öffentlichen Interesses zu vermeiden und jede Information nicht nach ihrer Richtigkeit, sondern auch nach ihrem Nachrichtenwert zu beurteilen. Es sei nicht Aufgabe des Beschwerdegegners, von sich aus einen Nachrichtenproporz herzustellen (vgl. auch RFK vom 02.05.1983, 350/4-RFK/83, RfR 1983, 45). In dieser Entscheidung habe sich die KPÖ deswegen beschwert, da sie bei den Sendung „Pressestunde“ und „Politik am Freitag“ nicht eingeladen war. Abgestellt worden sei in dieser Entscheidung u.a. auf die Ergebnisse der Nationalratswahlen bei vergangenen Wahlen. Die NEOS bildeten seit 2013 eine gemeinsame Wahlplattform mit dem LIF.

Das LIF habe 1994 mit 6 % der Stimmen den Einzug in den Nationalrat geschafft. Bei den Nationalratswahlen 1995 habe das LIF ebenfalls wieder den Einzug mit 5,5 % Stimmenanteil geschafft. Seit 1999 sei das LIF nicht mehr im Parlament vertreten. Bei den Wahlen 1999 habe das LIF 3,7 % der Stimmen erhalten, im Jahr 2002 1 %. Mit Unterstützung der SPÖ in Form eines Wahlbündnisses bei der Nationalratswahl im Jahr 2006 sei das LIF erstmals seit 1999 wieder mit einem Mandat im Nationalrat vertreten gewesen. Bei der Nationalratswahl 2008 sei die Partei an der 4-Prozent-Hürde gescheitert. Die NEOS seien bislang nicht im Nationalrat vertreten gewesen und auch bislang nicht zu Nationalratswahlen angetreten.

Ebenso wie die KPÖ zum damaligen Zeitpunkt, die bei den damals vorangegangenen Nationalratswahlen weniger als 1 % der Stimmen erhalten habe, so gelte auch für die NEOS, dass es aufgrund der „geringen Bedeutung“ in der bisherigen Politik ausreichend sei, wenn in der laufenden Berichterstattung (und die stehe ja unzweifelhaft fest und werde auch nicht inkriminiert) über die politischen Standpunkte bzw. Programme der Beschwerdeführerin berichtet werde. Ein Recht, zu den Wahlkonfrontationen bzw. in das Sendeformat „Die Wahlfahrt“ bzw. zur Hörfunksendung „Klartext Spezial“ eingeladen zu werden, bestehe daher nicht. Anders zu beurteilen wäre die Situation uU, wenn die NEOS „neu aufkommende Anschauungen und Richtungen“ vertreten würden, die von den etablierten Anschauungen oder Richtungen abweichen. Die NEOS würden jedoch keine neu aufkommenden Anschauungen oder Richtungen vertreten, die eine Andersbehandlung rechtfertigen würden (vgl. auch RFK vom 02.05.1983, 350/4-RFK/83, RfR 1983, 45).

Auch die Wahlchancen von wahlwerbenden Gruppierungen seien von rechtlicher Relevanz. Bei der Gestaltung von Programmbeiträgen (Diskussionssendungen) hätten Chefredakteure bzw. Programmverantwortliche eine Prognose betreffend die Wahlchancen anhand von empirisch erhobenen Daten und jünger zurückliegenden Wahlergebnissen zu erstellen. Von den Beschwerdeführern selbst würden Umfragen vorgelegt, die einen Einzug der NEOS in den Nationalrat aufgrund des Nichterreichens der 4-Prozent-Hürde als sehr unwahrscheinlich prognostizierten. Dass kleinere politische Gruppierungen, die die 4-Prozent-Hürde voraussichtlich nicht schaffen werden, zur Konfrontation der Parteichefs nicht eingeladen würden, sei damit nicht willkürlich, sondern begründet, also rational nachvollziehbar. Die Konfrontationen der Parteivorsitzenden dienten in erster Linie der Information des Wählers, weshalb diese konzise zu halten sei. Es sei nicht Aufgabe derartiger Sendungen („Konfrontation der Spitzenkandidaten“), Parteien mit einem marginalen Wähleranteil als Werbepattform zu dienen (vgl. RFK vom 04.12.1996, 584/3-RFK/96, RfR 1997, 36).

Im Jahr 1999 habe sich eine wahlwerbende Partei erneut darüber beschwert, u.a. nicht zu den „Konfrontationssendungen“ vor der Nationalratswahl 1999 eingeladen worden zu sein. Auch dieser Beschwerde sei keine Folge gegeben worden. Begründet sei die Entscheidung damit worden, dass kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung bestehe. Vielmehr sei die Ausgewogenheit der Berichterstattung anhand des gesamten Sendungsspektrums zu beurteilen. Wie bereits aufgezeigt, sei in den Sendungen des Beschwerdegegners wiederholt und sehr ausführlich sowohl über die Spitzenkandidaten als auch über das Wahlprogramm bzw. die von den NEOS vertretenen politischen Ansichten berichtet worden. Es sei bei dieser Beschwerde nicht möglich gewesen, an frühere Wahlergebnisse anzuknüpfen, da die Partei erst 1999 gegründet worden war. Die RFK sei daher bei ihrer rechtlichen Beurteilung primär von den Umfrageergebnissen ausgegangen, und habe festgestellt, dass ein Stimmenanteil von ca. 2 % bis 3 % prognostiziert worden war. Es sei daher jedenfalls eine „angemessene“ Berichterstattung bejaht, der Partei jedoch nicht das Recht zugesprochen worden, an den „Konfrontationssendungen“ (gemeint – damals wie jetzt – der Spitzenkandidaten) teilzunehmen. Den NEOS werde ein Stimmenanteil von ca. 3 % prognostiziert, was bedeute, dass der Einzug in den Nationalrat voraussichtlich nicht geschafft werde (RFK 22.03.2000, 709/4-RFK/00, RfR 2002, 57).

Die soweit überblickbar letzte Entscheidung des VwGH zur Wahlberichterstattung sei im Jahr 2007 ergangen. Dieses Verfahren sei bis zum VwGH gegangen, der den ersten BKS-Bescheid aufgehoben habe, weshalb im zweiten Rechtsgang am 12.11.2007 ein weiterer BKS-Bescheid erlassen worden sei. Der VwGH habe in dieser Entscheidung ausgesprochen, dass der Beschwerdegegner zur Erfüllung des Auftrages zur umfassenden Information dafür Sorge zu tragen hat, dass „die Vielfalt der Meinungen einem Programm (in seiner Gesamtheit)“ zum Ausdruck komme. Es sei auch einmal mehr darauf hingewiesen worden, dass grundsätzlich „kein Anspruch einer (politischen) Partei oder einer Interessensvertretung auf Präsenz in einer bestimmten Sendung besteht. Entscheidend ist

vielmehr, dass es insgesamt allen nennenswerten politischen Kräften möglich ist, ihre Meinungen darzulegen“. Die Entscheidung sei zu einem Zeitpunkt ergangen, als die Frage der Zuordnung einzelner Mandatare und Mandatarinnen, die im Nationalrat im Freiheitlichen Parlamentsklub organisiert waren, zu BZÖ bzw. FPÖ Gegenstand tagesaktueller politischer Diskussion und diese im Fluss gewesen sei. Es habe damals zu Beginn dieser Legislaturperiode eine Koalition zwischen ÖVP und FPÖ bestanden. Durch den „Austritt“ von Mandataren aus der FPÖ und deren gleichzeitiges Wechseln zu der neu gegründeten politischen Partei BZÖ hätten sich die realen parteipolitischen Machtverhältnisse verändert. Unter diesem Gesichtspunkt habe es der VwGH als mit dem Objektivitätsgebot vereinbar gesehen, dass ein Vertreter des BZÖ in die Sendung eingeladen worden sei (und kein Vertreter der FPÖ), „zumal zum damaligen Zeitpunkt auch keinem Vertreter der FPÖ, sondern Vertretern des BZÖ Regierungsverantwortung zukam.“ Umgelegt auf den beschwerdegegenständlichen Sachverhalt bedeute dies, dass auch eine mögliche Regierungsverantwortung für die rechtliche Beurteilung entscheidend sein könne. Den NEOS komme derzeit keine Regierungsverantwortung zu, weshalb auch aus dieser Entscheidung für die Beschwerdeführer kein Argument für ein Durchsetzen ihres Rechtsstandpunktes gewonnen werden könne (vgl. VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175; Ersatzbescheid des BKS vom 12.11.2007).

Lediglich der Vollständigkeit halber sei auf jene Entscheidung aus dem Jahr 2006 zu verweisen, in der die Sendung „Offen gesagt“ vom 02.04.2006, die aus Anlass insbesondere des so genannten „BAWAG-Skandals“ mit dem Thema „ÖGB-Krise – die Folgen“ ausgestrahlt worden war, Gegenstand der Prüfung vor dem BKS gewesen sei. Zu dieser Live-Diskussion sei kein Vertreter der FPÖ eingeladen worden. Die Beschwerde sei abgewiesen worden, da die Einladung nach sachlich begründeten Kriterien erfolgt sei (Details seien für das gegenständliche Verfahren nicht von Relevanz, weshalb auf die Kriterien hier nicht weiter einzugehen sei). Was allerdings eine mögliche Implikation für das laufende gegenständliche Verfahren habe, sei der Umstand, dass von der damaligen Beschwerdeführerin auch argumentiert worden sei, Nachteile aus der Nichteinladung zur damaligen Sendung für die bevorstehende Nationalratswahl am 01.10.2006 zu haben. Dazu habe der BKS festgestellt, dass der „Umstand allein, dass die FPÖ als politische Partei insbesondere [erg: damals] in der kommenden Nationalratswahl Vorteile ziehen will, [...] für sich kein derartiges Wahlverhältnis“ begründe (vgl. BKS vom 18.07.2006, 611.901/0005-BKS/2006).

Zuletzt sei noch die jüngste Entscheidung des BKS in dieser Sache erwähnt (BKS 20.09.2013, 611.813/0002-BKS/2013). Darin spreche der BKS zum im Wesentlichen inhaltsgleichen (wie dem beschwerdegegenständlichen) Sachverhalt aus, dass „kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung“ bestehe. Es sei „auch nicht unsachlich [...], für die Beteiligung an bestimmten Konfrontationen, z.B. auf die Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, abzustellen“. Schon in dieser Hinsicht sei die Beschwerde als „offensichtlich unbegründet“ bezeichnet worden.

Zusammengefasst sei die langjährige Judikatur sowohl der Regulierungsbehörden als auch der Höchstgerichte eine solche, die dem materiellen Begehren der Beschwerdeführer den Erfolg versagen werde müssen.

Ergänzend wurde vorgebracht, dass Dritt- und Viertbeschwerdegegner zwar politische Parteien iS des Parteiengesetzes, jedoch keine wahlwerbende Gruppierung iS der NRWO seien. Ihnen mangle es an der Beschwerdelegitimation bereits deshalb, da nicht einmal ein Schaden behauptet worden sei, der im Bereich des Möglichen liege.

Es wurde daher beantragt, die Beschwerde abzuweisen bzw. in eventu zurückzuweisen.

Diese Stellungnahme wurde den Beschwerdeführern mit Schreiben vom 17.10.2013 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

### **1.3. Ergänzende Stellungnahme der Beschwerdeführer**

Mit Schreiben vom 29.10.2013, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, brachten die Beschwerdeführer eine ergänzende Stellungnahme ein. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Stellungnahme des Beschwerdegegners nur in geringem Ausmaß auf die die gegenständliche Beschwerde beziehe, ansonsten aber über weite Teile nur das – aufgrund des geänderten Sachverhalts – nicht mehr passende Vorbringen im Verfahren zu KOA 12.020/13-001 wiederhole.

Der Beschwerdegegner lege eine Menge „Papier“ vor und behaupte, es würde daraus hervorgehen, dass er ohnehin in ausreichendem Ausmaß über die Erstbeschwerdeführerin berichtet hätte. Analysiere man diese Unterlagen allerdings genauer und rechne daraus die – nach dem Wahlerfolg der Erstbeschwerdeführerin zwangsläufig umfangreichere – Berichterstattung seit dem Wahltag heraus, erkenne man klar, dass auch in den laufenden Nachrichtensendungen bzw. dem Online-Angebot des Beschwerdegegners die Berichterstattung über die Erstbeschwerdeführerin deutlich unterrepräsentiert gewesen sei (verglichen mit deren gesellschaftlicher Relevanz bzw. Wahlaussichten). Wenn die Beschwerdeführer in der Beschwerde dennoch angegeben hätten, dass die Berichterstattung in den allgemeinen Nachrichtensendungen des Beschwerdegegners nicht zum Beschwerdegegenstand gemacht würde, so sei dies in Kenntnis der ständigen Judikatur geschehen, wonach kein Anspruch auf ein „Vorkommen“ in bestimmten Sendungen oder in einem ganz bestimmten Ausmaß bestehe. Entgegen der offenkundigen Ansicht der Beschwerdegegner könne allerdings diese ohnehin der gesellschaftlichen Relevanz der Beschwerdeführer nicht ausreichend Rechnung tragende Berichterstattung keinesfalls den – hier beschwerdegegenständlichen – Umstand kompensieren, dass der Beschwerdegegner in den Sendungen seines Sendeschwerpunkts zur Nationalratswahl 2013 (rund 25 Stunden zur besten Sendezeit innerhalb von nur vier Wochen) die Beschwerdeführer überhaupt nicht berücksichtigt hätte.

Die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdegegners in seiner nunmehrigen Stellungnahme seien, wie dargelegt, auf ein anderes Verfahren, welches vor der Phase der intensiven Wahlberichterstattung begonnen worden sei, zugeschnitten und daher über weite Strecken nicht relevant. Der Beschwerdegegner bestreite auch mit keinem Wort die Darlegungen der Beschwerdeführer in der Beschwerde, wonach dem „Sendeschwerpunkt zur Nationalratswahl 2013“, bestehend aus den „TV-Konfrontationen“, deren nachfolgender Analyse in der „ZIB 2“, den Sendungen „Report“ und „Im Zentrum“, der Sendereihe „Die Wahlfahrt“ und der Hörfunk-Sendereihe „Klartext Spezial“ ganz besondere Bedeutung bei der Meinungsbildung der Wählerinnen und Wähler für die Nationalratswahl zugekommen sei. Die Beschwerdeführer hätten bereits ausführlich auf Zitate des Generaldirektors des Beschwerdegegners und anderer für die Meinungsbildung in Österreich wichtiger Personen hingewiesen. Genau deshalb, weil die Sendungen dieses Sendeschwerpunkts aufeinander abgestimmt gewesen seien und innerhalb der Phase des Intensivwahlkampfes eine derart massive Sendungsdichte erreicht hätten, habe die gebotene Berücksichtigung der Erstbeschwerdeführerin im Rahmen dieses Sendeschwerpunktes durch gelegentliche Erwähnungen in der ZIB 24 oder ZIB 13 (jeweils mit minimalen Zuseherzahlen) nicht kompensiert werden können.

In einem Punkt sei dem Beschwerdegegner allerdings Recht zu geben: Für die Programmgestaltung seien die Wahlchancen von wahlwerbenden Gruppierungen sehr wohl von rechtlicher Relevanz. Chefredakteur bzw. Programmverantwortliche hätten eine Prognose betreffend die Wahlchancen anhand von empirisch erhobenen Daten zu erstellen und auch danach zu entscheiden, ob über eine wahlwerbende Gruppierung berichtet werde.

Nun sei allerdings in den letzten Wochen des Wahlkampfes aufgrund veröffentlichter Meinungsumfragen durchaus abzusehen gewesen, dass die Erstbeschwerdeführerin sehr gute Chancen haben werde, die 4-Prozent-Hürde zu überspringen und somit in den Nationalrat einzuziehen. Die Beschwerdeführer hätten bereits in der Beschwerde diesbezügliche Unterlagen und Zitate vorgelegt. Der Beschwerdegegner selbst habe nunmehr in der Sendung Report-Spezial vom 30.09.2013 – ausdrücklich – bestätigt, dass ihm sehr wohl bewusst gewesen sei, dass die Erstbeschwerdeführerin mit hoher Wahrscheinlichkeit den Einzug in das Parlament schaffen würde. In dieser Sendung – einen Tag nach der Nationalratswahl – habe die Moderatorin Angelika Lang wörtlich ausgeführt: *„Spitzenkandidat Matthias Strolz gründet 2012 die Partei „Das Neue Österreich“ kurz NEOS. Schon die Umfragen der letzten Wochen prophezeien einen Einzug ins Parlament...“* Daraus sei zu schließen, dass der Beschwerdegegner wider besseren Wissens die von ihm selbst erkannten guten Wahlchancen der Erstbeschwerdeführerin ignoriert und dieselbe – anders als das erkennbar chancenlose BZÖ – aus dem „Sendeschwerpunkt zur Nationalratswahl 2013“ ausgesperrt hätte. Besonders auffällig sei in diesem Zusammenhang die „Runde der Spitzenkandidaten“ am 26.09.2013. Für diese Sendung hätten Bundeskanzler und Vizekanzler abgesagt, ebenso der Spitzenkandidat des „Team Stronach“. Der Zweitbeschwerdeführer hätte daraufhin den Generaldirektor des Beschwerdegegners brieflich aufgefordert, ihm die Möglichkeit zu geben, an dieser letzten Ausgabe der TV-Konfrontationen teilzunehmen und sich zugleich bereit erklärt, auch bei sehr kurzfristiger Einladung einer solchen nachzukommen. Dessen ungeachtet habe der Beschwerdegegner dieses Angebot allerdings ignoriert und – mit wenig Informationswert für die Zuseher – lediglich die Spitzenkandidaten von FPÖ, Grünen und BZÖ diskutieren lassen. Damit habe der Beschwerdegegner ganz wesentlichen Einfluss auf den Ausgang der Nationalratswahl genommen. Nachdem die Erstbeschwerdeführerin trotz allem als großer Sieger aus der Nationalratswahl hervorgegangen und den Einzug in den Nationalrat deutlich geschafft hätte, sei dem Beschwerdegegner nichts anderes übrig geblieben, als umfassend über die Beschwerdeführer zu berichten. Bereits wenige Fernsehauftritte des Zweitbeschwerdeführers hätten dazu geführt, dass schon zwei Wochen nach der Nationalratswahl die Meinungsumfragen bei der Sonntagsfrage einen Stimmenanteil der Erstbeschwerdeführerin von 8 % (statt 5 % wie am Wahltag) ausgewiesen hätten. Es sei auch einhellige Meinung aller politischen Kommentatoren, dass die Teilnahme am erwähnten Sendeschwerpunkt des Beschwerdegegners für das „Team Stronach“ einen Absturz in der Wählergunst von ursprünglich bis zu 15 % auf rd. 6 %, für das zu Beginn des Wahlkampfes bei nur rund 1 % gelegene BZÖ jedoch ein Anwachsen des Stimmenanteils auf immerhin mehr als 3 % mit sich gebracht habe. Es könne also kein Zweifel daran bestehen, dass der Beschwerdegegner somit mit seinem Sendeschwerpunkt, durchaus im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Auftrags, erheblichen Einfluss auf die Meinungsbildung der Wählerinnen und Wähler genommen habe.

Ein derartiger Einfluss bedeute aber für ein öffentlich-rechtliches Medium in einer demokratischen Gesellschaft auch eine ganz besondere Verantwortung, die sich ja auch in den programmatischen Bestimmungen des ORF-G widerspiegelt. Dieser Verantwortung sei der Beschwerdegegner in der beschwerdegegenständlichen Frage bedauerlicherweise nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Auch wenn dies für die Nationalratswahl 2013 nicht mehr rückgängig gemacht werden könne (und die Erstbeschwerdeführerin selbst als nunmehr im Nationalrat vertretene Fraktion mit vergleichbaren Problemen in Hinkunft hoffentlich nicht mehr konfrontiert sein werde), erscheine es aus demokratiepolitischen Erwägungen heraus dennoch als dringend erforderlich, im Rahmen dieses Verfahrens eine grundsätzliche Klärung zu schaffen. Die Beschwerdeführer verstünden sich als eine Demokratiebewegung und führten diese Beschwerde daher auch im Interesse künftiger neuer Bewegungen. Österreich werde sich in den nächsten Jahren umfassend erneuern (müssen). Die beharrenden Kräfte könnten sich gegen den Wandel der Zeit stemmen, sie könnten jedoch die Zukunft nicht verhindern. Demokratie brauche – besonders auch im öffentlich-rechtlichen Medium – faire Rahmenbedingungen.



Die Beschwerdelegitimation der Dritt- und Viertbeschwerdeführer werde vom Beschwerdegegner zu Unrecht in Zweifel gezogen. Es sei ständige Judikatur, dass politischen Parteien in derartigen Verfahren Beschwerdelegitimation zukomme. Nachdem die Dritt- und Viertbeschwerdeführer gemeinsam die Erstbeschwerdeführerin als wahlwerbende Partei iSd NRWO bilden würden, das Konstrukt der wahlwerbenden Partei in der übrigen Rechtsordnung aber schwierig einordenbar sei, müsse auch den politischen Parteien, die eine solche wahlwerbende Partei bilden, selbst Beschwerdelegitimation zukommen.

Zusammengefasst würden die Beschwerdeführer weder das Recht auf Meinungsfreiheit für den Beschwerdegegner bestreiten, noch für sich selbst ein „Vorkommen“ in bestimmten, einzelnen, Sendungen des Beschwerdegegners bzw. nach starren Prozentquoten beanspruchen. Der Beschwerdegegner habe aber aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung die Ausgewogenheit seiner politischen Berichterstattung, ausgehend von der jeweiligen gesellschaftlichen Relevanz (die sich im Wahlkampf auch in den voraussichtlichen, empirisch ermittelten, Wahlaussichten der einzelnen Parteien ausdrücke), sicherzustellen. Wenn der Beschwerdegegner in der Intensiv-Phase des Wahlkampfes mit dem ausdrücklich ausgesprochenen Ziel, „den Meinungsbildungsprozess der Menschen mit dem bisher umfangreichsten Vorwahl-Informationsangebot“ zu fördern (Zitat GD Dr. Wrabetz), einen Sendeschwerpunkt mit Sendungen im Gesamtumfang von 25 Stunden zur besten Sendezeit innerhalb von vier Wochen) programmiere, so sei dieser Sendungskomplex bei der Beurteilung der Ausgewogenheit der Berichterstattung in seiner Gesamtheit zu betrachten, das übrige Sendungsangebot des Beschwerdegegners habe bei dieser Beurteilung weitgehend unbeachtet zu bleiben. Wenn eine wahlwerbende Partei, von der der Beschwerdegegner selbst sage, dass deren Einzug in den Nationalrat vor der Wahl bereits absehbar gewesen sei, in diesem gesamten Sendeschwerpunkt überhaupt nicht berücksichtigt werde, während anderen wahlwerbenden Parteien unabhängig davon, ob diese realistische Chancen auf den Wiedereinzug hätten (BZÖ) oder ob diese bereits einmal zu Wahlen angetreten wären (Team Stronach) viele Stunden an Sendezeit eingeräumt würden (interessanterweise jeweils gleich viel – unabhängig von Größe und Wahlchancen), so verstoße dies gegen den Gesetzesauftrag der objektiven, umfassenden und unparteilichen Information.

Diese ergänzende Stellungnahme wurde dem Beschwerdegegner bzw. dessen Generaldirektor mit Schreiben vom 30.10.2013 übermittelt.

## **2. Sachverhalt**

Die Erstbeschwerdeführerin ist eine wahlwerbende Partei iSd NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 idF BGBl. I Nr. 115/2013, für die am 29.09.2013 stattgefundenen Nationalratswahl in der Gestalt eines „Wahlbündnisses“, bestehend aus den politischen Parteien „NEOS – Das Neue Österreich“ (Drittbeschwerdeführerin) und „Liberales Forum“ (Viertbeschwerdeführerin). Sie stellte sich in allen neun Landeswahlkreisen der Nationalratswahl 2013.

Der Zweitbeschwerdeführer war Spitzenkandidat der Erstbeschwerdeführerin und nahm den ersten Platz des Bundes-Wahlvorschlags der Erstbeschwerdeführerin ein.

Bei der Nationalratswahl 2013 erzielte die Erstbeschwerdeführerin 4,96 % der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Beschwerdegegner hat im Vorfeld der Nationalratswahl 2013 in seinen Rundfunkprogrammen und Online-Angeboten wie folgt über die Nationalratswahl und die wahlwerbenden Parteien bzw. Spitzenkandidaten berichtet:

### *„Sonder-Berichterstattung“:*

Im Zuge der Sendereihe „TV-Konfrontationen“ wurden 15 Aufeinandertreffen der jeweiligen Spitzenkandidaten der zum damaligen Zeitpunkt sechs im Nationalrat vertretenen Parteien (SPÖ, ÖVP, FPÖ, Die Grünen, BZÖ, Team Stronach) in Form von „Zweier-Duellen“ (Jede(r) gegen Jede(n)) im Hauptabendprogramm auf ORF 2 mit einer Dauer von je ca. 50 Minuten ausgestrahlt. Am 26.09.2013 wurde eine Konfrontation von drei Oppositionsparteien (FPÖ, Die Grünen, BZÖ; Dauer: ca. 105 Minuten) ausgestrahlt. Die Erstbeschwerdeführerin bzw. der Zweitbeschwerdeführer als deren Spitzenkandidat waren lediglich im Rahmen der „Runde der Kleinstparteien“ am Sonntag, dem 22.09.2013, am Sendeplatz der „Pressestunde“ um 11:05 Uhr in ORF 2 (Dauer ca. 55 Minuten) vertreten.

Im Zuge der Sendereihe „Die Wahlfahrt“ auf ORF eins im Spätabendprogramm wurden die sechs Spitzenkandidaten der genannten im Nationalrat vertretenen Parteien einen Tag lang im Wahlkampf begleitet (drei Sendungen mit je zwei Spitzenkandidaten; Dauer je ca. 45 Minuten).

Im Rahmen der Sendereihe „Im Zentrum“ fanden am 08.09.2013, 15.09.2013 und 22.09.2013 jeweils im Spätabendprogramm auf ORF 2 Diskussionsrunden mit Vertretern der genannten sechs Parteien statt (Dauer: ca. 60 bis 73 Minuten), bei denen u.a. wahlrelevante Themen und die entsprechenden Vorschläge der Parteien hierzu thematisiert wurden (Finanzkrise, Asylpolitik, EU-Politik, Steuerpolitik, Bildungspolitik).

Im Rahmen des Hörfunkprogramms Ö1 wurden in der Sendereihe „Klartext Spezial“ die genannten sechs Spitzenkandidaten vor Publikum im Ausmaß von je ca. 45 Minuten interviewt.

### *Sonstige Berichterstattung:*

Der Beschwerdegegner strahlte in Bezug auf die Nationalratswahl in den regelmäßigen Ö1-Informationssendungen (Journale) rund 15 Beiträge mit direktem inhaltlichem Bezug zur Erstbeschwerdeführerin aus. In rund 20 Beiträgen kamen O-Töne von Vertretern der Erstbeschwerdeführerin zum Einsatz.

In den „Zeit-im-Bild“ Sendungen war die Erstbeschwerdeführerin u.a. am 02.08.2013, am 30.08.2013, am 14.09.2013, am 19.09.2013 und am 22.09.2013 Gegenstand der Berichterstattung. Der Zweitbeschwerdeführer war dabei einmal Studiogast in der ZIB 2 (02.08.2013) und einmal in der ZIB 24 (30.08.2013).

Am 10.09.2013 wurde in der Sendung Report ein ausführlicher Beitrag über jene wahlwerbenden Gruppen ausgestrahlt, die zu diesem Zeitpunkt nicht im Parlament vertreten waren. Im Rahmen dieses Beitrages wurde ein Interview mit Dr. Hans Peter Haselsteiner, der von der Erstbeschwerdeführerin im Wahlkampf als potentieller Ministerkandidat präsentiert und propagiert wurde, geführt, in welchem dieser Gelegenheit hatte, die Ziele und Vorstellungen der Erstbeschwerdeführerin näher darzustellen (Dauer ca. 10 Minuten).

In den drei Sendungen des Parlamentsmagazins „Hohes Haus“ vor der Nationalratswahl (08.09.2013, 15.09.2013 und 22.09.2013) in ORF 2 war die Erstbeschwerdeführerin einmal Gegenstand eines Beitrages, wobei auch O-Töne des Zweitbeschwerdeführers und von Dr. Hans Peter Haselsteiner eingesetzt wurden.

Im Online-Angebot des Beschwerdegegners auf ORF.at im Rahmen der Vorwahlberichterstattung war die Erstbeschwerdeführerin in 4 „Storypaketen“ (mehrteilige Berichte mit Bild im Aufmacherbereich von ORF.at) Hauptinhalt der Berichterstattung; in 16 derartigen Berichten wurde sie zumindest erwähnt. Weiters war sie in 11 Kurzmeldungen

Hauptgegenstand der Berichterstattung und wurde in weiteren 21 derartigen Kurzmeldungen erwähnt. Im Rahmen des Teilangebotes ORF.at/wahl13 hatte 1 Blogeintrag die Erstbeschwerdeführerin zum Hauptinhalt, in 5 weiteren wurde sie zumindest erwähnt; zudem widmeten sich 7 dort bereitgestellte Videobeiträge hauptinhaltlich der Erstbeschwerdeführerin und wurde diese in 4 weiteren zumindest erwähnt. Im Rahmen der neun Bundesländerseiten (niederösterreich.ORF.at, kaernten.ORF.at etc.) widmeten sich 37 Beiträge hauptinhaltlich der Erstbeschwerdeführerin und wurde diese in 36 weiteren Beiträgen zumindest erwähnt.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Erstbeschwerdeführerin und zum Zweitbeschwerdeführer im Hinblick auf ihre Teilnahme an der Nationalratswahl am 29.09.2013 ergeben sich aus dem Beschwerdevorbringen, das die KommAustria durch Einsichtnahme in die Website des Bundesministeriums für Inneres unter der URL [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/nationalrat/2013/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/nationalrat/2013/start.aspx) und die dort abrufbaren maßgeblichen Kundmachungen der Bundeswahlbehörde am 06.09.2013 verifizieren konnte.

Die Feststellungen zur Konstruktion des „Wahlbündnisses“ der Erstbeschwerdeführerin aus den politischen Parteien iSd Parteiengesetzes „NEOS – Das Neue Österreich“ (Drittbeschwerdeführerin) und „Liberales Forum“ (Viertbeschwerdeführerin) ergeben sich aus der Beschwerde vom 26.09.2013.

Die Feststellungen zum Wahlergebnis der Nationalratswahl 2013 ergeben sich aus einer Einsichtnahme in die Kundmachung der Bundeswahlbehörde vom 16.10.2013, GZ BMI-WA1210/0349-III/6/2013, abrufbar unter [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/nationalrat/2013/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/nationalrat/2013/start.aspx).

Die Feststellungen zur Berichterstattung des Beschwerdegegners im Rahmen der „Sonder-Berichterstattung“ zur Nationalratswahl 2013 ergeben sich aus dem unbestritten gebliebenen Beschwerdevorbringen.

Die Feststellungen zur „sonstigen“ Berichterstattung des Beschwerdegegners zur Nationalratswahl 2013 ergeben sich aus einer Einsichtnahme in die vom Beschwerdegegner mit Schreiben vom 17.10.2013 vorgelegten Sendungsauswertungen; sie wurden ebenso nicht bestritten.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 35 Abs. 1 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

### **4.2. Beschwerdeführer und Beschwerdelegitimation**

Die Beschwerde wurde von der iSd § 42 Abs. 1 bzw. § 106 Abs. 1 NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 idF BGBl. I Nr. 115/2013, wahlwerbenden Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ als Erstbeschwerdeführerin, dem Erstgereihten des Bundeswahlvorschlags dieser wahlwerbenden Partei als Zweitbeschwerdeführer und den das „Wahlbündnis“ der Erstbeschwerdeführerin bildenden politischen Parteien iSd PartG „NEOS – Das Neue Österreich“ und „Liberales Forum“ als Dritt- und Viertbeschwerdeführerin eingebracht.

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

### **„Rechtsaufsicht**

**§ 36.** (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. [...]

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.“

Die Beschwerde ist inhaltlich ausschließlich auf die Vorwahlberichterstattung des Beschwerdegegners über die bei der Nationalratswahl 2013 zur Wahl stehenden Parteien bzw. deren „Spitzenkandidaten“ gerichtet und behauptet – unter Rückgriff auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats (BKS) zur Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung iSd § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G (vgl. u.a. BKS 18.10.2010, 611.901/0012-BKS/2010 mwN) – eine Verminderung der Wahlaussichten bei der Nationalratswahl durch die fehlende Berücksichtigung der Erstbeschwerdeführerin bzw. ihres Spitzenkandidaten, des Zweitbeschwerdeführers. Im Hinblick auf diese beiden Beschwerdeführer sieht daher auch die KommAustria keine Veranlassung, von der Rechtsprechung abzuweichen, wonach die Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung dann besteht, wenn eine sich einer Wahl stellende Person oder Partei behauptet, die Unterlassung der Berichterstattung verringere ihre Wahlaussichten oder es habe ungenügende Berichterstattung über eine Kandidatur stattgefunden (vgl. schon RFK 05.12.1984, RfR 1985, 33).

Im Hinblick auf die Dritt- und Viertbeschwerdeführerin ist nach Auffassung der KommAustria allerdings insoweit zu differenzieren, als es sich bei diesen nicht um wahlwerbende Parteien iSd § 42 Abs. 1 (bzw. § 106 Abs. 1) NRWO, sondern um zwei politische Parteien iSd § 2 Z 1 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 84/2013, handelt, und diese – nach dem Beschwerdevorbringen – das „Wahlbündnis“ der Erstbeschwerdeführerin bilden. Rechtlich ist dies im Ergebnis so zu werten, dass sich die beiden politischen Parteien darauf verständigt haben, jeweils auf eigene Wahlvorschläge zu verzichten, und stattdessen gemeinsame Wahlvorschläge nach § 42 bzw. § 106 NRWO unter einer Parteibezeichnung, nämlich „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“, eingebracht haben. Weder auf Ebene der Landeswahlvorschläge noch auf Ebene des Bundeswahlvorschlags tritt damit eine der beiden politischen Parteien nach außen selbständig in Erscheinung.

In dieser – verglichen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen, bei denen meist Personenidentität zwischen der wahlwerbenden und der politischen Partei besteht – untypischen Konstellation, fehlt es aber nach Auffassung der KommAustria in Bezug auf das konkrete Beschwerdevorbringen an der Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung iSd § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G: Die Folgen der behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes bei

der Vorwahlberichterstattung durch den Beschwerdegegner können unmittelbar nämlich nur die wahlwerbende Erstbeschwerdeführerin bzw. den Zweitbeschwerdeführer als deren Erstgereihten des Bundeswahlvorschlags dahingehend schädigen, dass sie eine für einen Einzug in den Nationalrat zu geringe Zahl von Stimmen (kein Mandat in einem Regionalwahlkreis oder weniger als 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen) auf sich vereinen bzw. – so diese Hürde nicht in Frage stünde – weniger Stimmen und damit letztlich Mandate als bei gesetzeskonformer Berichterstattung erhalten. Auf Ebene der Dritt- und Viertbeschwerdeführerin hätte ein derartiges Szenario aber bestenfalls mittelbare Auswirkungen, etwa im Hinblick auf allfällige Fragen einer Verteilung von Fördermitteln zwischen den beiden „Bündnispartnern“ o.Ä. Eine die politischen Parteien „NEOS – Das Neue Österreich“ und „Liberales Forum“ unmittelbar betreffende gesetzwidrige Berichterstattung durch den Beschwerdegegner wird hingegen nicht behauptet. Auch der pauschale Verweis der Beschwerdeführer, dass nach der „ständigen Rechtsprechung“ eine Beschwerdelegitimation einer politischen Partei bestehe, geht insoweit fehl, als den in Frage kommenden Entscheidungen der Rundfunkbehörden bzw. der Höchstgerichte noch keine Konstellation zu Grunde gelegen ist, in der politische Partei und wahlwerbende Partei auseinandergefallen sind.

Soweit die Beschwerde auch ausführt, dass darüber hinaus eine Beschwerdelegitimation Personen zustünde, die „*in ihren rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen berührt worden zu sein*“ behaupten und sich damit erkennbar auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G stützt, ist auf die ständige Rechtsprechung zu verweisen, wonach diese Bestimmung ein spezifisches Wettbewerbsverhältnis zwischen Unternehmen voraussetzt, in das durch die Berichterstattung eingegriffen wird (vgl. VfGH 23.09.2008, B 1461/07). Mangels Vorliegens eines solchen Wettbewerbsverhältnisses ist daher § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G nicht einschlägig, sodass auch die Frage, ob eine politische Partei überhaupt „Unternehmen“ iSd genannten Bestimmung wäre, nicht näher beleuchtet werden muss.

Die Beschwerde war daher hinsichtlich der Dritt- und Viertbeschwerdeführerin mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen (Spruchpunkt I.2.)

#### **4.2. Rechtzeitigkeit der Beschwerde**

Die Beschwerde bezieht sich auf die „Vorwahlberichterstattung“ des Beschwerdegegners in Bezug auf die am 29.09.2013 stattgefundene Nationalratswahl und moniert konkret eine Verletzung des Objektivitätsgebotes in Bezug auf die Gestaltung mehrerer „Sondersendungen“ im Zeitraum zwischen 29.08.2013 und 26.09.2013 (Tag der Beschwerdeeinbringung). Nach der ständigen Rechtsprechung ist bei Beschwerden, die einen längeren Zeitraum inkriminieren, hinsichtlich der Berechnung der sechswöchigen Beschwerdefrist iSd § 36 Abs. 3 ORF-G vom letzten Tag des von der Beschwerde erfassten Zeitraumes auszugehen (vgl. schon RFK 02.05.1983, RfR 1983, 45). Dabei kann der Beobachtungszeitraum allerdings nicht willkürlich festgelegt werden, sondern muss in jenen Fällen, in denen dem Beschwerdegegner ein mehr oder weniger weiter gestalterischer Spielraum verbleibt, eine gewisse Mindestdauer aufweisen (vgl. BKS 04.04.2003, 611.920/007-BKS/2003). Nach Auffassung der KommAustria ist davon auszugehen, dass in sich geschlossene „Programmschwerpunkte“, die sich über einen längeren Zeitpunkt erstrecken, einer solchen gesamthaften Betrachtung zuführbar sind; zu diesen zählt zweifelsfrei auch die Vorwahlberichterstattung zu einer Nationalratswahl. Da die Beschwerde zugleich mit dem faktischen Ende dieser „Sonderberichterstattung“ erhoben wurde, ist sie auch rechtzeitig iSd § 36 Abs. 3 ORF-G.

#### **4.3. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes**

Das Beschwerdevorbringen lässt sich im Kern auf den Vorwurf zusammenfassen, dass der Beschwerdegegner bei der „Sonderberichterstattung“ im Vorfeld der Nationalratswahl zu

Unrecht die Erstbeschwerdeführerin bzw. den Zweitbeschwerdeführer als deren Spitzenkandidaten – verglichen mit anderen wahlwerbenden Parteien – nicht ausreichend im Programm berücksichtigt habe. Dadurch sei das an mehreren Stellen des ORF-G festgelegte Objektivitätsgebot (vgl. insb. § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G) verletzt worden, welches den Beschwerdegegner im Rahmen des Auftrags zur umfassenden Information verpflichte, dafür Sorge zu tragen, dass es insgesamt allen nennenswerten politischen Kräften möglich ist, ihre Meinungen darzulegen.

Aus der umfangreichen Rechtsprechung zur Frage der angemessenen Berücksichtigung politischer Parteien im Programm des Beschwerdegegners lässt sich als ein erster Grundsatz ableiten, dass – was auch die Beschwerdeführer dem Grunde nach nicht in Frage stellen – kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung besteht (vgl. u.a. VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175 mwN). Der Beschwerdegegner ist daher grundsätzlich nicht gehalten, seinem Auftrag zur objektiven Auswahl und Vermittlung von Informationen dadurch gerecht zu werden, dass er in der Art eines „Informationsproporz“ für eine gleichwertige Präsenz aller in Frage stehenden politischen Gruppierungen in jeder Sendung bzw. Sendereihe zu sorgen hätte, die er im Rahmen eines Programmschwerpunktes zur Vorwahlberichterstattung ausstrahlt (hierzu grundlegend ablehnend schon RFK 29.11.1994, RfR 1995, 32). Der BKS hat diesbezüglich zusammenfassend festgehalten, dass es nicht Wille des Gesetzes sei, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren bzw. Stellungnahmen und Kommentare wiederzugeben oder zu vermitteln; vielmehr obliege dem Beschwerdegegner die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich seien, wobei er zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive Auswahl zu treffen habe (BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010 unter Hinweis auf RFK 21.04.1986, RfR 1987, 35; RFK 04.07.1989, RfR 1990, 11; BKS 20.01.2005, 611.934/0001-BKS/2005; BKS 20.01.2005, 611.936/0001-BKS/2005; BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007).

Gegenstand der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Vorwahlberichterstattung des Beschwerdegegners für die Nationalratswahl 2013 ist daher insbesondere (aber nicht ausschließlich; vgl. dazu noch unten), inwieweit bei den beschwerdebezogenen Sondersendungen („Konfrontationen“, „Die Wahlfahrt“, „Im Zentrum“, „Klartext Spezial“) eine objektive Auswahl der zu diesen Sendungen eingeladenen Repräsentanten der wahlwerbenden Parteien erfolgte. Nach der ständigen Rechtsprechung realisiert sich bei Diskussionsveranstaltungen, Studiogesprächen oder TV-Konfrontationen wie im vorliegenden Fall das Objektivitätsgebot nämlich vor allem über eine entsprechend journalistisch sachlich begründete Auswahl des Kreises der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Diskussion (vgl. BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007). Dem ORF kommt dabei ein weiter Spielraum zu, nach welchen journalistischen Kriterien Diskussionsrunden in solchen Informationssendungen zusammengesetzt sind (BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010 mit Hinweis auf BKS 10.12.2007, 611.950/0004-BKS/2007; 21.01.2008, 611.901/0001-BKS/2008).

Vorliegend hat der Beschwerdegegner den Kreis der Einzuladenden dabei nach dem Kriterium abgegrenzt, ob eine zur Wahl stehende Partei bereits im Nationalrat vertreten war, und sich dabei – was insbesondere im Hinblick auf das „Team Stronach“ von Bedeutung war – am Bestehen eines Parlamentsklubs orientiert. Die KommAustria geht davon aus, dass diese Art der Auswahl als erster Schritt jedenfalls als sachlich gerechtfertigt angesehen werden kann, stellt doch beispielsweise auch § 42 Abs. 2 NRWO auf die Möglichkeit der Unterstützung eines Wahlvorschlags durch eine bestimmte Zahl von Abgeordneten zum Nationalrat ab. Auch nach der Rechtsprechung des BKS kann bei den im zu wählenden Vertretungskörper bereits vertretenen Parteien zulässigerweise davon ausgegangen werden, dass die dahinterstehenden gesellschaftlichen Kräfte von Bedeutung im Sinne der Judikatur der RFK (vgl. RFK 27.05.1980, RfR 1980, 34) sind und die mit der Teilnahme an der Diskussionsveranstaltung verbundene Information über die Wahlwerber somit jedenfalls von gesellschaftlicher Relevanz war (vgl. BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010 mwN; zur

grundsätzlich zulässigen Annahme einer Gleichbehandlungsverpflichtung in dieser Konstellation vgl. auch BKS 18.10.2010, 611.901/0012-BKS/2010).

Im Hinblick auf die Frage, ob darüber hinaus noch weitere Repräsentanten anderer wahlwerbender Parteien – wie der Erstbeschwerdeführerin – zu den genannten Sondersendungsformaten hinzugezogen hätten werden müssen, ist zuallererst dem Beschwerdegegner zuzugestehen, dass schon die Festlegung bestimmter Sendungsformate eine Einschränkung des Teilnehmerkreises bedingen kann. Wenn der Beschwerdegegner sich aus journalistischen Gründen beispielsweise für die – auch außerhalb Österreichs gängige – Praxis des Anbietens von „TV-Duellen“ der Spitzenkandidaten zum Zwecke der Wählerinformation entschließt, so bedingt diese Form der Zweier-Konfrontationen mit einem Antreten „Jeder gegen Jeden“ bei sechs Parteien die Ausstrahlung von 15 derartigen Sendungen. Bei neun Parteien (Zahl der 2013 bundesweit wahlwerbenden Parteien) würde sich diese Zahl bereits auf 36 Sendungen erhöhen. Es steht zweifelsfrei im ausschließlichen Ermessen des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg 13.338/1993), nach journalistischen Kriterien abzuwägen, ob ein derartiges „Auswachsen“ der Sendungszahl noch tragfähig erscheint und – wenn dies verneint wird – Kriterien zur Anwendung zu bringen, die ihm eine medien- und zuseheradäquate Ausgestaltung der Sendereihe ermöglicht. Ähnliches gilt – *mutatis mutandis* – für die Frage der Einladung von weiteren wahlwerbenden Parteien zu Diskussionssendungen wie „Im Zentrum“, wo ein Anwachsen auf beispielsweise neun Teilnehmer bei einer Netto-Sendezeit von ca. 60 Minuten ebenso Auswirkungen auf die journalistische „Sinnhaftigkeit“ einer derartigen Diskussion haben kann. Nicht zuletzt zeugt die Nicht-Teilnahme der beiden Vertreter der Regierungsparteien und des Vertreters des „Team Stronach“ bei der am 26.09.2013 ursprünglich geplanten „Schlussrunde“ der Spitzenkandidaten aller sechs im Nationalrat vertretenen Parteien, dass auch der Beschwerdegegner ein gewisses Risiko zu gewärtigen hat, mit einem „Ausufern“ von Konfrontations-Sendungen die Durchführbarkeit des Formats selbst in Frage zu stellen.

Es ist nun jedenfalls nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde, den Beschwerdegegner bei dieser – in den Kernbereich der journalistischen Tätigkeit hineinreichenden – Beurteilung und Kriterienfindung in enge Vorgaben zu zwingen. Nicht umsonst hat auch die Rechtsprechung stets betont, dass eine Gesamtschau aller relevanten Sendungen anzustellen und anhand dieser zu beurteilen ist, ob dem Gebot der Meinungsvielfalt entsprochen wurde (vgl. BKS 25.09.2006, 611.950/0003-BKS/2006). Der dem Beschwerdegegner zukommende Spielraum wird dabei umso größer anzunehmen sein, je mehr wahlwerbende Parteien sich um die Gunst der Wähler bemühen bzw. je mehr Parteien letztlich auch im Nationalrat vertreten sind. Stehen – wie vorliegend im Jahr 2013 – neun Parteien bundesweit zur Wahl, wird auch faktisch die Notwendigkeit einer sendungsformatbezogenen Auswahl im Rahmen der Vorwahlberichterstattung größer anzunehmen sein, als bei bloß sechs Parteien wie z.B. im Jahr 2002.

Soweit in der Beschwerde auch auf den Aspekt der Notwendigkeit einer Abschätzung von politischer Relevanz anhand von Meinungsumfragen abgestellt wird, ist dies nach Auffassung der KommAustria insoweit von Bedeutung, als sich durchaus auch Konstellationen ergeben können, in denen ein bloß „formalistisches“ Abstellen auf bisherige (Nicht-)Repräsentanz in dem zur Wahl stehenden Vertretungskörper als dem Objektivitätsgebot widersprechend angesehen werden könnte. Insoweit hat bei der Planung der Berichterstattung eine Einschätzung der gesellschaftlichen Relevanz stattzufinden, wozu *auch* auf Meinungsumfragen zurückgegriffen werden kann. Allerdings hat schon die RFK ausgesprochen, dass in dieser Beziehung einzeln herausgegriffene Meinungsumfragen über die voraussichtlichen Wahlchancen als Maßstab nicht unproblematisch sind, weil sie lediglich Ansichten und Stimmungen in der Bevölkerung zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Ausdruck bringen, raschen Änderungen unterliegen und darüber hinaus stark von der Fragestellung abhängig sind (RFK 22.03.2000, RfR 2002, 57). Bezieht sich der Beschwerdegegner auf Meinungsumfragen als Auswahlkriterium im Sinne des

Objektivitätsgebotes, „*begibt er sich nicht nur auf einen sehr unsicheren Boden, er schließt sich damit auch eindeutig den Meinungsumfragen an, verstärkt deren Wirkung in der Öffentlichkeit und macht somit selbst iwS Politik.*“ (RFK 13.01.1987, RfR 1987, 5). Die – von den Beschwerdeführern letztlich geforderte – Verpflichtung zu einer laufenden und „dynamischen“ Anpassung der Einladungs politik an gerade aktuelle Meinungsumfragen, geriete jedenfalls unweigerlich zu einem „Ping-Pong-Spiel“, das – konsequent fortgedacht – auch dazu führen müsste, dass eine Partei dann, wenn sie aufgrund ihrer „schlechten“ Performance in den TV-Konfrontationen in der (vermeintlichen) Wählergunst sinkt, vielleicht von weiteren Konfrontationen auszuladen wäre. Die KommAustria kann nicht erkennen, dass dieses Rollenverständnis der dem Beschwerdegegner vom Gesetzgeber aufgetragenen Verpflichtung zu Objektivität und Unparteilichkeit gerecht werden könnte.

Wenn daher, wie vorliegend bei der Erstbeschwerdeführerin, eine Partei erstmalig in dieser Form bei den Nationalratswahlen antritt und sich – neben den sechs bereits im Nationalrat vertretenen Parteien – als eine von drei weiteren Gruppierungen bundesweit um Wählerstimmen bemüht, so lässt sich nach Auffassung der KommAustria aus Meinungsumfragen, die diese Partei bei rund 3 % der Stimmen sehen und damit unter Ausnutzung der Schwankungsbreite ein Überspringen der 4-Prozent-Hürde *gerade noch* denkmöglich erscheint, alleine noch kein zwingender Grund ableiten, die vom Beschwerdegegner vorgenommene Abgrenzung des Kreises der zu Wahlkonfrontationen und vergleichbaren Sonderformaten Eingeladenen (Vertreter der sechs bereits im Nationalrat vertretenen Parteien) als mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar anzusehen. Sehr wohl ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner angesichts der schon aus dem bundesweiten Antreten (vgl. RFK 13.01.1987, RfR 1987, 5) folgenden Relevanz der Erstbeschwerdeführerin für eine angemessene Berücksichtigung im Gesamtprogramm dahingehend zu sorgen hat, dass auch diese Partei und die von ihr vertretenen Inhalte den Zuhörern bzw. Zusehern in Erfüllung des in § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G enthaltenen Auftrages zur umfassenden, unparteilichen und objektiven Auswahl und Vermittlung von Informationen entsprechend präsentiert wird und damit eine angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen iSd § 10 Abs. 6 ORF-G erfolgt.

Unter diesen Voraussetzungen erweist sich aber schon die Beschwerde insoweit als zu kurz gegriffen, wenn sie ausschließlich bestimmte „Sondersendungen“ des Beschwerdegegners zum Inhalt der Prüfung erhebt und die sonstige parallele Berichterstattung des Beschwerdegegners, etwa in seinen regelmäßigen Nachrichtensendungen, ausdrücklich und vollständig aus der Betrachtung ausgeblendet wissen will. Im Ergebnis läuft dieses Vorbringen nämlich auf die oben als unzulässig dargestellte Einschränkung des journalistischen Gestaltungsspielraums des Beschwerdegegners hinaus, wonach gerade keine Möglichkeit besteht, einen Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung bzw. Sendereihe durchsetzen zu können. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass – wie sachverhaltsgegenständlich festgestellt wurde – der Beschwerdegegner die Erstbeschwerdeführerin bzw. deren Vertreter in den sonstigen, im zeitlichen Nahebereich der Nationalratswahl ausgestrahlten Informationssendungen in keiner Weise „totgeschwiegen“ hat, sondern diese in einer nennenswerten Zahl von Sendungen des Hörfunks und des Fernsehens, aber auch im Rahmen der Berichterstattung in den Online-Angeboten, entsprechend berücksichtigt hat. Dazu zählen insbesondere die Abhaltung einer eigenen TV-Konfrontation der Spitzenkandidaten der drei nicht im Nationalrat vertretenen bundesweit wahlwerbenden Parteien (darunter der Zweitbeschwerdeführer) am 21.09.2013, die zweimalige Einladung des Zweitbeschwerdeführers zu Live-Gesprächen in die ZIB 2 bzw. ZIB 24 (02.08.2013 bzw. 30.08.2013) sowie das ausführliche Live-Gespräch mit Dr. Hans Peter Haselsteiner als Proponenten der Erstbeschwerdeführerin in der Sendung „Report“ am 10.09.2013. Auch in der übrigen Hörfunk-, Fernseh- und Onlineberichterstattung lässt sich in einer nennenswerten Zahl von Beiträgen eine Berichterstattung des Beschwerdegegners über die Erstbeschwerdeführerin bzw. die ihr zuzurechnenden Kandidaten und Unterstützer nachweisen.



Der Einwand, dass nur die beschwerdebezogene „Sonderberichterstattung“ von den Zusehern als Entscheidungshilfe bzw. adäquate Repräsentationsmöglichkeit im Rahmen der Programme des Beschwerdegegners angesehen würde, geht nach Auffassung der KommAustria schon insoweit fehl, als der Beschwerdegegner bewusst auch in den sonstigen, durchaus reichweitenstarken Informationssendungen (insbesondere „Zeit im Bild“ und „Report“) einen ausdrücklichen Fokus auf die Nationalratswahl 2013 gelegt hat, was sowohl in der von den Beschwerdeführern vorgelegten Programmbeschreibung auf programm.ORF.at, als auch in den vom ORF vorgelegten Sendungs- bzw. Beitragslisten deutlich zum Ausdruck kommt. Die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Teilung zwischen „Sonderberichterstattung“ und „laufender Berichterstattung“ erweist sich damit als fiktiv und widerspricht insoweit auch ihrem eigenen Vorbringen, als sich die Beschwerde selbst auch gegen die auf die „Sonderberichterstattung“ bezugnehmenden Elemente in den Sendungen „Zeit im Bild“ und „Report“ wendet. Der KommAustria erschließt sich nun aber nicht, warum vom durchschnittlich verständigen Zuseher die „Konfrontations-Faktenchecks“ in der „ZIB 2“ oder die Analyse der TV-Konfrontationen im „Report“ in einem anderen Kontext wahrgenommen werden sollten, als ein ausdrücklich in Bezug zur Nationalratswahl gesetztes Live-Interview mit dem Zweitbeschwerdeführer oder Dr. Hans Peter Haselsteiner als Vertreter der Erstbeschwerdeführerin in genau denselben Sendungen.

Zusammengefasst kommt die KommAustria damit zum Ergebnis, dass die Art und Weise der Auswahl der zu den im Rahmen der „Sonderberichterstattung“ zur Nationalratswahl ausgestrahlten Sendungen („Konfrontationen“, „Die Wahlfahrt“, „Im Zentrum“ und „Klartext Spezial“) eingeladenen Vertreter innerhalb des dem Beschwerdegegner gesetzlich zukommenden Gestaltungsspielraumes lag. Insbesondere steht das Abstellen auf diejenigen wahlwerbenden Parteien, die bereits im Nationalrat in Klubstärke vertreten waren, dem Grunde nach im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung und ist als objektivierbares Kriterium per se nicht zu beanstanden. Die gesellschaftliche Relevanz der Erstbeschwerdeführerin war zweifelsfrei – schon im Lichte der bundesweiten Kandidatur, aber auch nach den zitierten Meinungsumfragen – soweit gegeben, dass dem Beschwerdegegner eine Berücksichtigung im Rahmen der Berichterstattung aufgetragen war. Dass dies zwingend im Rahmen einer Einladung zu den genannten Sondersendungen erfolgen hätte müssen, ist aus den gesetzlichen Vorgaben ebensowenig abzuleiten, wie es auch keinen Anspruch auf eine bestimmte „Zuseherquote“ gibt, den die Beschwerdeführer mittelbar einfordern. Es ist vielmehr eine angemessene Berücksichtigung im Programm insgesamt gefordert.

Vorliegend hat der Beschwerdegegner nun einerseits eine eigene Sondersendung mit den Spitzenkandidaten der drei bundesweit wahlwerbenden, jedoch nicht im Nationalrat vertretenen Parteien, ausgestrahlt. Andererseits hat er im Rahmen seiner sonstigen, auch regulär stattfindenden Informationssendungen, dabei jedoch unzweideutig als Teil der Vorwahlberichterstattung erkennbar, der Erstbeschwerdeführerin bzw. ihren Vertretern mehrfach in erheblichem zeitlichen Ausmaß Gelegenheit zur Präsentation ihrer Standpunkte eingeräumt und sie auch sonst im Rahmen der Berichterstattung berücksichtigt. In der nach der Rechtsprechung erforderlichen Gesamtbetrachtung ist damit aber keine Verletzung des Objektivitätsgebotes erkennbar, zumal die Erstbeschwerdeführerin bzw. der Zweitbeschwerdeführer im Sinne der Judikatur des VwGH ausreichend und mehrfach Gelegenheit hatten, ihre Meinungen und Positionen darzulegen (vgl. neuerlich BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010). Insoweit kann auch dahinstehen, dass eine Erweiterung des Kreises der Teilnehmer an den genannten Sondersendungen um Vertreter der Erstbeschwerdeführerin – wie der Beschwerdegegner vorbringt und die Beschwerdeführer nicht bestreiten – auch nicht in sonstiger Weise besonders thematisch indiziert gewesen wäre.

Soweit die Beschwerdeführer an einigen Stellen der Beschwerde aufzuzeigen versuchen, dass es für den Beschwerdegegner genügend Möglichkeiten und Gelegenheiten gegeben hätte, die Erstbeschwerdeführerin bzw. den Zweitbeschwerdeführer im Rahmen seiner „Sonderberichterstattung“ einzubeziehen, ist nach Auffassung der KommAustria daraus nichts zu gewinnen: Es kann im Hinblick auf die obigen Ausführungen nämlich dahingestellt bleiben, ob – wofür vieles spricht – auch andere Varianten der Auswahl des Kreises der zu den „Sondersendungen“ eingeladenen Personen, insbesondere auch unter Einbeziehung von Vertretern der Erstbeschwerdeführerin, den gesetzlichen Geboten des § 4 Abs. 5 bzw. des § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G entsprechen hätten können. Gegenstand des Überprüfungsverfahrens nach §§ 36 und 37 ORF-G ist nämlich nicht die Frage, ob der Beschwerdegegner das „Optimum“ an objektiver Informationsvermittlung durch die Art und Weise der Sendungsgestaltung erreicht hat, sondern – vgl. ausdrücklich § 37 Abs. 1 ORF-G – ob dem Beschwerdegegner eine Überschreitung seines (auch von Art. 10 EMRK geschützten) Ermessensspielraumes in Form einer Gesetzesverletzung anzulasten ist. Dass dies nicht der Fall ist, wurde oben dargelegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 6. November 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum
  2. Dr. Matthias Strolz
  3. NEOS – Das Neue Österreich
  4. Liberales Forum
1. bis 4. vertreten durch RA Dr. Georg Röhsner, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, **amtssigniert per E-Mail an g.roehsner@eversheds.at**
5. Österreichischer Rundfunk
  6. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz
5. und 6. vertreten durch Dr. Ulrike Schmid, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **amtssigniert per E-Mail an gra@orf.at**